

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 244 1,1 Mio. Ausländerinnen und Ausländer 2015 nach Deutschland zugewandert
- 245 Einbürgerungen in NRW 2015
- 246 Aktuelle NRW-Flüchtlingszahlen März 2016
- 247 Aktuelle NRW-Flüchtlingszahlen April 2016
- 248 Mehrsprachige App für Flüchtlinge in NRW
- 249 Schülerwettbewerb Eurovisions
- 250 Umfrage zu Europaaktivitäten der NRW-Kommunen
- 251 Pressemitteilung: Integrationsgesetz nötig und überfällig
- 252 Fachtagung „Bürgerbeteiligung in Kommunen“
- 253 Robert Bosch-Stiftung zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik
- 254 Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen 2016
- 255 Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten
- 256 Erlaubnis von Spielhallen nach Ende der Übergangsfrist
- 257 Broschüre für die Bildungsarbeit mit Flüchtlingen
- 258 Internetangebot zu Gesundheitsthemen für Zugewanderte
- 259 Asylpaket II und Verschärfung des Ausweisungsrechts in Kraft
- 260 Seminare von VdF NRW und Feuerwehrservice NRW GmbH
- 261 Feuerwehr-Ehrenzeichen
- 262 Feuerwehr-Laufbahnverordnungen
- 263 Bundesrat zur Einstufung als sicherer Herkunftstaat

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 264 Änderung der Umsatzsteuerregeln bei Werkstätten für Behinderte
- 265 Pressemitteilung: Rasch Nachtragshaushalt zu Flüchtlingskosten
- 266 Bundesgerichtshof zu Preissteigerung bei Belieferung mit Erdgas
- 267 Bundesgerichtshof zur Auswahl eines Stromkonzessionärs
- 268 Landgericht Bochum zu Medienanfragen an Städtische Gesellschaft
- 269 Forschungsinitiative zur Energiewende

- 270 Seminar zum europäischen Beihilferecht
- 271 VG Arnsberg zur Grundsteuer bei Tätigwerden eines Beauftragten
- 272 Zweitwohnungssteuer bei Nießbrauchsrecht eines Dritten
- 273 Auswirkungen der Gewerbesteuer-Veranlagung 2011
- 274 Öffentlicher Gesamthaushalt 2015 bundesweit im Plus
- 275 Kommunale Spitzenverbände zu Erdkabel beim Netzausbau
- 276 Pressemitteilung: NRW-Kommunen auch 2015 im Minus
- 277 Dialogveranstaltung zum Stromnetzausbau
- 278 Entwicklung der kommunalen Finanzen 2015
- 279 Beratungspflicht einer Bank bei Abschluss von Zinsswap-Verträgen

Schule, Kultur und Sport

- 280 8. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht
- 281 Wettbewerb „Starke Schule“
- 282 Oberverwaltungsgericht Münster zur Aufnahme an Bekenntnisschulen

Datenverarbeitung und Internet

- 283 Strategiepapier zur IT-Sicherheit
- 284 eIDAS-Verordnung zu elektronischen Identitäten und Signaturen
- 285 Kommunaler IT-Sicherheitskongress am 9./10. Mai 2016 in Berlin

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 286 1,8 Mio. Schwerbehinderte in NRW 2015
- 287 Tagung zu innovativen Wohnformen im ländlichen Raum
- 288 Deutscher Verein zum generationengerechten Wohnen

Wirtschaft und Verkehr

- 289 9,4 Mio. Euro für neue Radwege in NRW
- 290 Bundesnetzagentur-Position an EU zum Thema Vectoring
- 291 StGB NRW-Seminar zum Ausbau von Breitband-Datennetzen

- 292 „Digitale Strategie 2025“
- 293 Europäische Mobilitätswoche 2016
- 294 Kampagne Stadtradeln 2016

Bauen und Vergabe

- 295 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Punktesystem im Vergaberecht
- 296 OVG Sachsen zur Rücksichtnahme im unbeplanten Innenbereich
- 297 Flächeninanspruchnahme in Deutschland regional uneinheitlich
- 298 Präsentation von Modulbau-Wohnhäusern für Flüchtlinge
- 299 Neue Version der INSPIRE-Handlungsempfehlung
- 300 Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 301 Geld für Sicherheit von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

- 302 Städtebau-Sonderprogramm zur Integration von Flüchtlingen
- 303 Höchststand bei Baugenehmigungen in NRW 2015
- 304 Planerische Steuerung der Windenergienutzung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 305 OVG NRW zu gewerblicher Abfallsammlung und Straßenrecht
- 306 Position von vier Bundesländern zum Wertstoffgesetz
- 307 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Abfallsammlung
- 308 Kommunale Spitzenverbände zum Entwurf Wertstoffgesetz
- 309 Oberverwaltungsgericht Koblenz zu Gebäude-Abwasserleitungen
- 310 Handlungsempfehlungen zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung

Recht und Verfassung

244 1,1 Mio. Ausländerinnen und Ausländer 2015 nach Deutschland zugewandert

Wie das Statistische Bundesamt auf Basis vorläufiger Ergebnisse einer Schnellschätzung der Wanderungsstatistik mitteilt, wurde bis zum Jahresende 2015 der Zuzug von knapp 2 Millionen ausländischen Personen registriert. Gleichzeitig zogen rund 860 000 Ausländerinnen und Ausländer aus Deutschland fort. Daraus ergibt sich ein Wanderungssaldo von 1,14 Millionen ausländischen Personen. Das ist der höchste jemals gemessene Wanderungsüberschuss von Ausländerinnen und Ausländern in der Geschichte der Bundesrepublik.

Im Jahr 2014 hatte es noch 1,343 Millionen Zuzüge und 766 000 Fortzüge gegeben, woraus sich ein Wanderungssaldo von 577 000 Ausländerinnen und Ausländern ergeben hatte. Somit ist die Zahl der Zuzüge im Jahr 2015 schätzungsweise um rund 49 % gestiegen, während die Zahl der Fortzüge lediglich um 12 % zugenommen hat.

Der Wanderungssaldo hat sich 2015 somit fast verdoppelt. Gleichzeitig hat es eine strukturelle Änderung in der Zuwanderung von ausländischen Personen gegeben. In den letzten Jahren bis 2014 war die Entwicklung der Zuwanderung zum großen Teil durch die Zunahme der Wanderungsbewegungen mit anderen EU-Ländern bestimmt und mit einem hohen Anteil an vorübergehenden Aufenthalten verbunden. Dies wird nun überlagert durch eine Zuwanderung, die durch Schutzsuchende bestimmt ist.

Die Zahl der bis zum 31.12.2015 im Ausländerzentralregister (AZR) registrierten Ausländerinnen und Ausländer hat sich im Jahr 2015 von 8,15 auf 9,11 Millionen erhöht; das ist ein Anstieg um 955 000 Personen oder knapp 12 %.

Der Anstieg lässt sich auf den Saldo von drei getrennten Entwicklungen zurückführen:

- Im AZR wurde ein Geburtenüberschuss in Höhe von 30 000 Personen registriert, der sich aus dem Saldo aus 59 500 geborenen ausländischen Kindern und von 29 500 gestorbenen ausländischen Personen in Deutschland errechnet.
- Die Daten von 111 000 Personen wurden wegen ihrer Einbürgerung aus dem Register gelöscht.
- Der bis zum 31.12.2015 im AZR registrierte Zugang durch Netto-Zuzug aus dem Ausland für das Jahr 2015 belief sich auf 1,036 Millionen Personen. Dieser Saldo setzt sich zusammen aus 1,654 Millionen Zuzügen aus dem Ausland und 618 000 Fortzügen ins Ausland beziehungsweise Abmeldungen von Amts wegen. Diese Werte liegen unter den entsprechenden Zahlen der Wanderungsstatistik. Dies liegt unter anderem daran, dass Ausländerinnen und Ausländer bei kurzer beabsichtigter Aufenthaltsdauer nicht ins AZR aufgenommen werden, in der Wanderungsstatistik aber erfasst sind (zum Beispiel ausländische Saisonarbeitskräfte) oder bei mehrfachen Ein- und Ausreisen mehrfach in der Wanderungsstatistik erfasst werden.

Da noch nicht in allen Fällen von einer zeitnahen Registrierung der Zugezogenen ausgegangen werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die Ergebnisse der Wanderungsstatistik als auch die der Ausländerstatistik für 2015 das tatsächliche Geschehen untererfassen. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 22.03.2016)

Az.: 16.0.6

Mitt. StGB NRW Mai 2016

245 Einbürgerungen in NRW 2015

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 26.573 Personen eingebürgert und erhielten damit die deutsche Staatsangehörigkeit. Wie Information und Technik Nordrhein- Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt,

waren das 4,2 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2014: 27.737). Damit ist die Zahl der Einbürgerungen nach ihrem Höchststand im Jahr 2012 (damals: 30.282) bereits das dritte Mal in Folge gesunken.

Im Jahr 2015 hatten die meisten der neuen deutschen Staatsbürger vor ihrer Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit (6.211 Personen; 23,4 Prozent). Es folgten Einbürgerungen von Personen mit vormals polnischem (1.467; 5,5 Prozent) und kosovarischem (1.186; 4,5 Prozent) Pass. Der Anteil der Einbürgerungen von Personen aus den EU-Staaten lag bei 21,9 Prozent und der von Personen aus dem übrigen Europa (u. a. Kosovo, Russland, Türkei und Ukraine) bei 38,4 Prozent. Eine asiatische Staatsangehörigkeit besaßen vor der Einbürgerung 22,2 Prozent und eine afrikanische 14,0 Prozent der eingebürgerten Personen.

26,7 Prozent der im Jahr 2015 in NRW Eingebürgerten waren zwischen 30 und 39, 23,0 Prozent zwischen 20 und 29 und 19,5 Prozent zwischen 10 und 19 Jahren alt. Der Anteil der 40 bis 49-Jährigen lag bei 15,4 Prozent und der der 50 bis 64-Jährigen bei 7,1 Prozent. Bei 5,7 Prozent handelte es sich um unter 10-jährige Kinder und 2,6 Prozent der eingebürgerten Personen waren zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung mindestens 65 Jahre alt.

Nahezu die Hälfte aller im Jahr 2015 Eingebürgerten (47,6 Prozent) lebte zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland; weitere 41,1 Prozent konnten auf eine Aufenthaltsdauer von 8 bis 14 Jahren zurückblicken. (Quelle: IT.NRW vom 25.04.2016)

Az.: 16.0.2

Mitt. StGB NRW Mai 2016

246 Aktuelle NRW-Flüchtlingszahlen März 2016

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Datum vom 30.03.2016 den Landtag über den „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen“ informiert. Dieser Bericht ist für unsere Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen eingestellt. Im Übrigen werden unter <http://www.mik.nrw.de/startseite.html> (oben rechts) die wöchentlichen Zuweisungen nach NRW angeführt. In der 12. KW 2016 waren es danach 702 Personen.

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW Mai 2016

247 Aktuelle NRW-Flüchtlingszahlen April 2016

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Datum vom 20.04.2016 den Landtag über den „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen“ informiert. Dieser Bericht ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen“ eingestellt.

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Termine des StGB NRW

04.05.2016	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Düsseldorf
18.05.2016	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Bergisch Gladbach
24.05.2016	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Stolberg
31.05.2016	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

09.06.2016	Seminar „Hochwertige Breitbandversorgung - unverzichtbar für Bürger und Unternehmen“, Düsseldorf
21.06.2016	Seminar „Instrumente und Umsetzungsschritte zur Quartiersentwicklung“, Düsseldorf
09.09.2016	Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Düsseldorf
14.09.2016	Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Münster

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

10.05.2016	Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen, Bonn
30./31.05.2016	Die große Revision - ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015, Bochum (Tage sind auch einzeln buchbar)
31.05.2016:	Informationsveranstaltung Ko-GROUND, Düsseldorf
09.06.2016	Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben und Insolvenzrecht, Duisburg
23.06.2016	Erfahrungsaustausch Abfallentsorgung, Düsseldorf
30.06.2016	Der richtige Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, Hamm

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

248 Mehrsprachige App für Flüchtlinge in NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen will schutzsuchenden Flüchtlingen helfen, sich nach der Ankunft in Nordrhein-Westfalen schnell und unkompliziert zurechtzufinden. Dazu hat die Landesregierung die App „Welcome to North Rhine-Westphalia!“ veröffentlicht. Das neue Online-Angebot kann ab sofort kostenlos für Android Smartphones im Google Play Store heruntergeladen werden und ist auch als Web-App unter www.welcome-to.nrw abrufbar.

Android-Smartphones sind unter Flüchtlingen sehr stark verbreitet.

Die Landes-App „Welcome to North Rhine-Westphalia!“ beantwortet Flüchtlingen in einem umfangreichen Fragen-und-Antworten-Katalog („FAQ“) grundlegende Fragen zum Ankommen und Lebensalltag in Nordrhein-Westfalen. Die Bandbreite reicht von Informationen zum Asylverfahren („Wer entscheidet über meinen Asylantrag?“), über Gesundheitsfragen („Habe ich Anspruch auf gesundheitliche Versorgung?“) bis hin zu Sportangeboten („Wo kann ich mit anderen Menschen gemeinsam Sport treiben?“) und Hilfestellungen für den Alltag sowie rechtliche und politische Ordnung („Welche Grundrechte gelten in Deutschland?“).

Zum Start der App werden über 260 Fragen in 18 Themenbereichen beantwortet und damit nützliche Tipps gegeben. Das FAQ-Angebot wie auch andere Bereiche der App sind zunächst in den Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch verfügbar. Weitere Sprachen sind geplant. In einer interaktiven Karte finden Flüchtlinge zudem wichtige Informationen zu ihrem unmittelbaren Umfeld: Wo finden Deutschkurse statt? Oder: Wo kann ich mein Kind betreuen lassen? Auch hier liefert die App wertvolle Hilfestellungen.

Außerdem hilft die App „Welcome to North Rhine-Westphalia!“ mit einem eigenen Sprachführer („Phrasebook“) bei der Verständigung untereinander und trägt dazu bei, sprachliche Barrieren abzubauen. Zu den weiteren Funktionen der App gehört auch eine Notruf-Funktion für das Smartphone. In Zukunft kann die App um weitere Funktionen und Inhalte ergänzt werden.

Die neue Landes-App ist ein gemeinschaftliches Open Government-Projekt mit dem Jugend-Projekt „Germany Says Welcome“ und der Fachstelle für Jugendmedienkultur Köln. Bei dem Projekt „Germany Says Welcome“ handelt es sich um eine Gruppe von jungen Programmierinnen und Programmierern im Alter von 15 bis 19 Jahren, die aus ganz Deutschland und Israel kommen und sich bei einer „Jugend hackt“-Veranstaltung im September 2015 in Köln kennengelernt haben. Das Ziel der Jugendlichen war, mit eigenen Programmierfähigkeiten den vielen Flüchtlingen in Deutschland zu helfen.

Die App und die dazugehörige Website sind als Open Source-Produkt angelegt. Nordrhein-Westfalen ist der erste Nutzer des Source Codes. Auch andere Bundesländer, Städte oder Gemeinden können den Source Code verwenden, um auf der Grundlage der aktuellen App eigene Online-Angebote für Flüchtlinge zu erstellen. Informationen zum Projekt „Germany Says Welcome“ und zum Source Code können im Internet nachgelesen werden unter www.germany-says-welcome.de. Download-Link zur Android-App: www.welcome-to.nrw/app. Weblink zur Web-App: www.welcome-to.nrw. Link zur Seite mit Banner und Fotos der Präsentation der App: www.land.nrw/de/fluechtlings-app-welcome-to-nrw. (Quelle: Presseinformation 300/4/2016 der NRW-Landesregierung)

Az.: 16.1.4.3-005

Mitt. StGB NRW Mai 2016

249

Schülerwettbewerb Eurovisions

2015 stand der Schülerwettbewerb Eurovisions ganz im Zeichen des Europäischen Jahres der Entwicklung. Unter dem Motto „Europa für Eine Welt“ fand der Wettbewerb bereits zum zehnten Mal statt. Über 800 Schülerinnen und Schüler haben sich beteiligt und zahlreiche Fotos und eine Menge sehenswerter Kurzfilmebeiträge eingereicht. Die Gewinnerinnen und Gewinner wurden im Februar 2016 in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Herrn Franz-Josef Lersch-Mense, ausgezeichnet.

Die prämierten Kurzfilme können auf der Homepage der Staatskanzlei abgerufen werden. Auf der Startseite unter www.europa.nrw.de führt ein Link zu allen Gewinnerbeiträgen. Der Schülerwettbewerb „Eurovisions 2016“ wird auch in diesem Jahr ausgeschrieben und richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Nordrhein-Westfalen. Das Motto lautet „Willkommen in Europa!“ und widmet sich der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Deutschland und in Europa.

Nähere Informationen dazu können bereits jetzt auf der Webseite www.europa.nrw.de abgerufen werden. Parallel dazu werden die Ausschreibungsunterlagen in Kürze an alle Schulen in ganz Nordrhein-Westfalen verschickt.

Az.: 10.0.11

Mitt. StGB NRW Mai 2016

250 Umfrage zu Europaaktivitäten der NRW-Kommunen

Im Jahre 2011/12 ist im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung eines von der Landesregierung beabsichtigten Leitprogramms zur Stärkung der Europafähigkeit der Kommunen und einer in diesem Zusammenhang geplanten Auszeichnung „Europaaktive Kommune Nordrhein-Westfalen“ eine Befragung zu den Europaaktivitäten der nordrhein-westfälischen Kommunen durchgeführt worden. Die unter maßgeblicher Berücksichtigung der Umfrageergebnisse anschließend ausgelobte Auszeichnung „Europaaktive Kommune Nordrhein-Westfalen“ geht mittlerweile in die vierte Runde. Nähere Informationen können im Internet unter www.europaaktivekommune.nrw.de abgerufen werden.

Daran anknüpfend ist nunmehr das Deutsche Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung (FÖV) Speyer seitens der Staatskanzlei beauftragt worden, mittels einer erneuten Umfrage neuere Entwicklungen im Bereich der kommunalen Europaaktivitäten zu untersuchen und das Verfahren zur Re-Auszeichnung „Europaaktive Kommune Nordrhein-Westfalen“ zu begleiten.

Die kommunalen Spitzenverbände sind seitens der Staatskanzlei und des FÖV Speyer in die Vorbereitung der Umfrage eingebunden worden. Um sicherzustellen, dass die Umfrage ein möglichst umfassendes Bild der aktuellen Europaaktivitäten der nordrhein-westfälischen Kommunen vermittelt, empfiehlt der StGB NRW allen Städten, Gemeinden und Kreisen, sich an dieser Umfrage zu beteiligen.

Az.: 10.0.11

Mitt. StGB NRW Mai 2016

251 **Pressemitteilung: Integrationsgesetz nötig und überfällig**

Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die Eckpunkte zu einem Integrationsgesetz, die der Koalitionsausschuss auf Bundesebene beschlossen hat. „Diese Eckpunkte greifen zahlreiche Forderungen auf, die der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2015 erhoben hat“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Dazu zählen unter anderem Maßnahmen, die anerkannten Geflüchteten den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten während des Asylverfahrens, die Einführung von Mitwirkungspflichten nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“, eine stärkere Werteorientierung in den Sprachkursen sowie eine effizientere Steuerung von Sprach- und Integrationskursen.

„Richtig ist auch, die Nichtteilnahme an den Integrationskursen mit Sanktionen zu belegen“, merkte Schneider an. Die aufnehmende Gesellschaft müsse deutlich machen, dass Integration auch ein Engagement aufseiten der Neuankommlinge voraussetze. Allerdings seien solche Sanktionen nur möglich, wenn es genügend Integrationskurse gebe. „Hier ist der Bund in der Pflicht, ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen“, betonte Schneider.

Insgesamt müssten die Kommunen bei der epochalen Aufgabe der Integration stärker unterstützt werden. „Der Bund sollte die erfreuliche Entwicklung bei den Steuereinnahmen dazu nutzen, die Kommunen von den Mehrkosten der Integration zu entlasten“, so Schneider. Er erinnerte an den Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW zu einer befristeten Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. Alternativ seien auch eine Anhebung des kommunalen Einkommensteuer-Anteils oder ein höherer Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft denkbar.

Nach Schätzungen renommierter Wirtschaftsinstitute kämen auf die Kommunen jährliche Kosten im zweistelligen Milliardenbereich zu. Dies beginne bei der Schaffung zusätzlicher Plätze an Kitas, Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell geschultes Personal, setze sich fort bei der Schaffung neuen bezahlbaren Wohnraums bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen. Um zu verhindern, dass sich in einzelnen Kommunen Siedlungszentren anerkannter Asylsuchender bilden, die extrem hohe Sozialkosten verursachen, sei eine befristete Wohnsitzauflage sinnvoll und nötig.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Mai 2016

252 **Fachtagung „Bürgerbeteiligung in Kommunen“**

Am 10. Mai 2016 findet in Bonn eine gemeinsame Fachtagung von Kommunal Agentur NRW und StGB NRW zum Thema „Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen -

Umsetzung anhand von Best Practice-Beispielen“ statt. Bürgerinnen und Bürger aktiv beteiligen, mit ihnen in einen Dialog zu treten und Problemen durch transparentes Handeln zu begegnen, ist das Ziel vieler Kommunen. Aber wie kann bürgerschaftliches Engagement effizient und pragmatisch in Planungsprozesse eingebunden werden?

Die Fachtagung gibt einen Überblick über mögliche Formen der Bürgerbeteiligung und zeigt auf, wie die Zusammenarbeit mit Verwaltung, Politik und Bürgerschaft gestaltet werden kann. Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung unterschiedlicher Methoden und Strategien, das Kennenlernen konkreter Partizipationsangebote sowie die Darstellung von Chancen und Risiken bei einzelnen Umsetzungsschritten.

Adressaten sind neben den Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen insbesondere Verwaltungsfachkräfte, politisch aktive Bürgerinnen und Bürger sowie Öffentlichkeitsbeauftragte. Weitere Informationen können im Internet unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden: <https://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/veranstaltungsuebersicht/Buergerbeteiligungl.html>.

Az.: 13.0.71-001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

253 **Robert Bosch-Stiftung zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik**

Die Robert Bosch-Stiftung hat zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik zehn hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zusammengebracht, um konkrete Handlungsoptionen und Reformvorschläge für die deutsche Flüchtlingspolitik zu entwickeln. Diese hat nunmehr ihren Abschlussbericht vorgestellt. Der Bericht orientiert sich im inhaltlichen Aufbau am Ablauf einer Flüchtlingsbiographie und den daraus resultierenden Schritten von Zugang, Aufnahme und Integration, Asylverfahren, Anerkennung oder Rückführung bei Nichtanerkennung.

Der [Abschlussbericht](#) ist auf der Internetseite der Robert Bosch Stiftung abrufbar.

Kern des Berichts stellen Fragen der Integration dar, beispielsweise zum Thema Arbeitsmarkt: Flüchtlingen erfolgreiche Wege in die Ausbildung und den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist in den kommenden Monaten und Jahren eine der wichtigsten Aufgaben für Politik und Gesellschaft. Die Experten empfehlen in ihrem Bericht, die Kompetenzen von Flüchtlingen mittels eines mehrstufigen Systems frühzeitig zu erfassen und anschließend auf einer zentralen Datenplattform allen beteiligten Behörden zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus müsse die Arbeitsaufnahme für Flüchtlinge weiter vereinfacht werden, beispielsweise durch den Zugang zu Zeitarbeit für alle arbeitsberechtigten Asylbewerber und die Überarbeitung der derzeitigen Vorrangprüfung für Asylsuchende. Diese führe aktuell dazu, dass Flüchtlinge selbst dann nicht beschäftigt werden können, wenn es keinen bevorrechtigten deutschen Arbeitssuchenden für die Stelle gibt.

Az.: 16.0.8

Mitt. StGB NRW Mai 2016

254 Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen 2016

Anknüpfend an die seit Jahren erfolgreiche Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen häusliche Gewalt und gegen Gewalt an Frauen soll das Förderprogramm auch 2016 fortgeführt werden. Vorrangig werden in diesem Jahr Maßnahmen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ gefördert. Die Schwerpunktsetzung schließt die Bewilligung von Projekten zu anderen Themenfeldern nicht aus.

Bei den Projekten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um Projekte der örtlichen Kooperation gegen Gewalt an Frauen handelt. Projekte einzelner Träger, die diese in eigenen Namen durchführen, können aus diesem Förderprogramm nicht finanziert werden. Pro Ort oder Region kann nur ein Vernetzungsantrag bewilligt werden. Die maximale Förderhöhe je Kooperation soll in der Regel 7.000 Euro nicht übersteigen. Die Anträge sind im MGEPA zu stellen. Die Abwicklung der Förderung/Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

In den Veröffentlichungen zu den geförderten Projekten (z.B. Einladung, Broschüren, Plakate) muss mit dem offiziellen Logo auf die Förderung hingewiesen werden. Die Grundsätze für die Förderung sowie das Antragsformular können auf der Homepage des MGEPA unter http://www.mgepa.nrw.de/emanzipation/frauen/gewalt_gegen_frauen/opferhilfe_erfordert_vernetzung/index.php heruntergeladen werden.

Az.: 12.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW Mai 2016

255 Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten

Zur Behebung des Vollzugsdefizits im Bereich der Sportwetten wurden von den obersten Glückspielaufsichtsbehörden der Länder Leitlinien zum Vollzug während des Konzessionsverfahrens erarbeitet. Die Leitlinien sollen den Vollzug in den Ländern erleichtern und mehr Anwendungsklarheit vor Ort schaffen. Die Leitlinien können im Intranet unter Fachinfo und Service - Fachgebiete - Recht und Verfassung - Ordnungsrecht heruntergeladen werden.

Az.: 15.022-004-001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

256 Erlaubnis von Spielhallen nach Ende der Übergangsfrist

Die Übergangsregelungen für bestehende Spielhallen laufen zum 30.11.2017 aus. Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäudekomplex (Verbot der Mehrfachkonzessionen) sind somit ab dem 1.12.2017 nicht mehr zulässig. Ebenso darf ein Mindestabstand von 350 Meter Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht mehr unterschritten werden. Spielhallen sollen zudem nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Auch

hier ist der genannte Mindestabstand einzuhalten.

Bezüglich des Mindestabstandes sieht § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW die Möglichkeit vor, Ausnahmen zu genehmigen. Gemäß § 29 Abs. 4 S. 4 GlüStV sind des Weiteren Regelungen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulässig. Bereits jetzt liegen vielen Kommunen entsprechende Anträge von Spielhallenbetreibern vor. Um die Anträge rechtssicher bescheiden zu können, brauchen die Städte und Gemeinden Auslegungshinweise seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK).

Auf Anregung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich das MIK NRW bereit erklärt, entsprechende Hilfestellungen für den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages zu erarbeiten. Zu diesem Zweck hat das MIK Ende letzten Jahres zu einer Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Städte, der Bezirksregierungen, des MIK und der kommunalen Spitzenverbände eingeladen. Das MIK hat nunmehr einen Erlassentwurf vorgelegt, den Sie im Intranet unter Fachinfo & Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Ordnungsrecht herunterladen können.

Az.: 15.0.22-002/001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

257 Broschüre für die Bildungsarbeit mit Flüchtlingen

„Demokratie für mich“ ist der Titel einer Broschüre, die künftig in der politischen Bildungsarbeit mit Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen eingesetzt wird. Das 32 Seiten starke Heft soll Flüchtlinge, aber auch bereits länger in Deutschland lebende Menschen mit demokratischen Grundrechten vertraut machen. Die Broschüre wird in einer ersten Auflage in fünf Sprachen erscheinen - in Englisch, Französisch, Arabisch, Dari (Afghanistan) und Farsi (Iran, Afghanistan). Entwickelt wurde sie von der Landeszentrale für politische Bildung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS).

Der Leitfaden ist in einfacher Sprache gehalten, verständlich illustriert und wird in den Flüchtlingsunterkünften im Land verteilt, aber auch in der Quartiersarbeit der Landeszentrale und des MAIS eingesetzt. Auf Grundlage der Broschüre plant die Landeszentrale auch Veranstaltungen für schulpflichtige Flüchtlinge. Das Themenspektrum reicht von Verfassungsprinzipien wie Demokratie und Freiheitsrechten über die Gleichberechtigung von Mann und Frau bis hin zu Religionsfreiheit. Auch Kinderrechte werden angesprochen. Die Broschüre findet sich im Internet unter www.politische-bildung.nrw.de.

Az.: 16.0.8 Mitt. StGB NRW Mai 2016

258 Internetangebot zu Gesundheitsthemen für Zugewanderte

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat das neue Internetangebot „Zanzu“ zu sexueller und reproduktiver Gesundheit frei geschaltet. Die Informationen auf www.zanzu.de sind zusammengestellt für Menschen aus anderen Herkunftsländern, die sich noch nicht lange

in Deutschland aufhalten. Es ist in verschiedenen Sprachen abrufbar, in vielen davon auch vorlesbar, sowie bebildert.

Zanzu dient auch als Arbeitshilfe für Multiplikatoren, d. h. Beraterinnen und Berater und Ärztinnen und Ärzte. Unter anderem steht ein mehrsprachiges Wörterbuch zur Verfügung. Die Themenvielfalt (Körper, Familienplanung und Schwangerschaft, Infektionen, Sexualität, Beziehungen und Gefühle sowie Rechte und Gesetze) machen das Portal zu einem nützlichen Instrument auch für die Schwangerschafts(konflikt)beratung.

Az.: 12.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW Mai 2016

259 Asylpaket II und Verschärfung des Ausweisungsrechts in Kraft

Am 17. März 2016 sind das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) und das Gesetz zur erleichterten Ausweisung ausländischer Straftäter in Kraft getreten. Das Asylpaket II enthält ein ganzes Bündel auch vom Städte- und Gemeindebund NRW unterstützter Maßnahmen, um die Asylverfahren zu beschleunigen, Fehlanreize zu beseitigen sowie die Steuerung der Verteilung von Flüchtlingen innerhalb Deutschlands deutlich zu verbessern und zu verstetigen.

Des Weiteren enthält das Gesetzespaket auch die Aussetzung des Rechtes auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre, Regelungen zur Beseitigung von Hindernissen bei Abschiebungen und die Senkung von Asylbewerberleistungen, die zudem nur noch derjenige in voller Höhe erhält, der auch wirklich die ihm zugewiesene Aufnahmeeinrichtung aufsucht. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 22.03.2016)

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW Mai 2016

260 Seminare von VdF NRW und Feuerwehrservice NRW GmbH

Aufgrund häufiger Anfragen an den VdF NRW haben der Feuerwehrverband und die Feuerwehrservice NRW GmbH in den vergangenen Wochen erstmalig ein umfangreiches Seminarprogramm für Tagesseminare zu zahlreichen aktuellen Themen aus den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz geschaffen. Der aktuelle Seminkatalog für den weiteren Verlauf des Jahres 2016 kann von Mitgliedsstädten und -gemeinden im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abgerufen werden.

Aus den Seminarinhalten ergibt sich im Regelfall, ob diese sich allein an Einsatzkräfte der Feuerwehren richten (z. B. Heiausbildung) oder für Verwaltungsmitarbeiter und Feuerwehrangehörige gleichermaßen von Interesse sind. Bei den Seminaren ohne einsatzpraktische Anteile bildet sich die Zielgruppe im Regelfall sowohl aus Verwaltungsmitarbeitern als auch aus Feuerwehrangehörigen.

Für Rückfragen stehen Marvin Frigge (Tel. 0202-317712-32), Sybille Creutz (Tel. 0202-317712-33) vom VdF zur Verfügung.

Az.: 15.1.16 Mitt. StGB NRW Mai 2016

261 Feuerwehr-Ehrenzeichen

Am 01.04.2016 sind die neuen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz - FwKatsEG NRW) durch das MIK NRW veröffentlicht worden. Die neuen Ausführungsbestimmungen finden sich für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen“.

Az.: 15.1.20 Mitt. StGB NRW Mai 2016

262 Feuerwehr-Laufbahnverordnungen

Durch das Inkrafttreten des BHKG am 01. Januar 2016 und das gleichzeitige Außerkrafttreten des FSHG waren in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) und in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) redaktionelle Änderungen erforderlich. Die Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 9/2016 erschienen (GV. NRW. S. 180 und GV. NRW. S. 182).

Az.: 15.1.22 Mitt. StGB NRW Mai 2016

263 Bundesrat zur Einstufung als sicherer Herkunftstaat

Der Bundesrat hat Zweifel an der geplanten Einstufung der Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftstaaten. Die Bundesregierung will Algerien, Marokko und Tunesien künftig als sichere Herkunftsländer behandeln, um die Asylverfahren von Menschen aus diesen Ländern zu beschleunigen. Mit seiner am 18. März 2016 gefassten Stellungnahme bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bestehende Zweifel im weiteren Beratungsverfahren auszuräumen. Zudem solle die Überprüfung der Menschenrechtssituation in sicheren Herkunftstaaten generell und unter Einbeziehung von Menschenrechtsorganisationen intensiviert werden. Der DStGB hatte sich für die Einstufung ausgesprochen und erwartet vom Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Die Länderkammer stellt in seiner Stellungnahme weiter fest, dass für eine Beschleunigung der Asylverfahren in erster Linie neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einzustellen seien. Für eine weitere Entlastung der Verfahren empfiehlt der Bundesrat eine Altfallregelung: Asylsuchende, die vor einem bestimmten Stichtag eingereist und gut integriert sind, sollten einen Aufenthaltsstatus bekommen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 22.03.2016)

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW Mai 2016

264 **Änderung der Umsatzsteuerregeln bei Werkstätten für Behinderte**

Werkstätten für behinderte Menschen nach § 68 Nr. 3 Buchstabe a AO konnten bislang den ermäßigten Steuersatz nach § 12 Absatz 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG nur auf den Verkauf von Waren anwenden, die in einer entsprechenden Werkstatt hergestellt worden waren, sowie auf den Verkauf von zugekauften Waren, wenn diese be- oder verarbeitet wurden und hierdurch eine Wertschöpfungsgrenze überschritten wurde.

Das BMF erachtet diese Rechtsauffassung als nicht mehr zeitgemäß und hat Abschnitt 12.9 Abs. 12 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses geändert. Werkstätten für behinderte Menschen sollen künftig auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausführen, Handelsumsätze tätigen und Dienstleistungsangebote vorhalten sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen können, ohne dass sich am Status als Werkstatt für behinderte Menschen und damit der Umsatzsteuerermäßigung etwas ändert.

Das entsprechende BMF-Schreiben kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer abgerufen werden.

Az.: 41.6.8.1

Mitt. StGB NRW Mai 2016

265 **Pressemitteilung: Rasch Nachtragshaushalt zu Flüchtlingskosten**

Städte und Gemeinden brauchen dringend eine Erstattung der tatsächlichen Kosten, die durch die Unterbringung von Flüchtlingen entstanden sind. Dazu muss das Land rasch einen Nachtragshaushalt aufstellen und das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) entsprechend novellieren. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Sonst droht vielen Kommunen trotz massiver Sparanstrengungen das Abrutschen in ein Haushaltsdefizit“.

Für die Kostenerstattung müsse unverzüglich die Anzahl der Flüchtlinge zugrunde gelegt werden, wie sie für den 01.01.2016 bereits schlüssig dokumentiert ist. „Städte und Gemeinden können wegen der angespannten Haushaltssituation die fehlenden Mittel nicht länger kreditieren“, betonte Schneider. Mittlerweile sei unstrittig, dass das Volumen der FlüAG-Erstattung um rd. 200 Mio. Euro aufgestockt werden müsse, um das Ergebnis der so genannten ersten Revision zum Stichtag 01.01.2016 umzusetzen. „Es ist den Kommunen nicht zuzumuten, mit der Erstattung bis zum 01.12.2016 zu warten“, so Schneider.

Darüber hinaus sei das Land aufgefordert, zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um solchen Kommunen, die nicht auf einen Erstattungsbetrag von 10.000 Euro pro Flüchtling und Jahr kommen, ergänzende finan-

zielle Hilfe zu gewähren. Dies sei vor allem bei Städten und Gemeinden der Fall, die selbst keine anrechenbare Landesaufnahmeeinrichtung auf der Gemarkung haben und ihre Zuweisungsquote - im Gegensatz zu anderen Kommunen - nahezu vollständig erfüllt oder sogar übererfüllt haben. Andernfalls liefen die Haushalte vieler Kommunen, die derzeit allesamt von 10.000 Euro Erstattung pro Flüchtling ausgehen, im laufenden Jahr ins Minus, warnte Schneider.

Az.: 41.0

Mitt. StGB NRW Mai 2016

266 **Bundesgerichtshof zu Preissteigerung bei Belieferung mit Erdgas**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 06.04.2016 (Az.: VIII ZR 71/10) in einem Verfahren um die Weitergabe eigener Bezugskostensteigerungen eines kommunalen Gasversorgers an den Tarifkunden entschieden. Unter Bestätigung seiner Grundsatzentscheidung vom Oktober 2015 zum Preisanpassungsrecht von Energieversorgern im Bereich der Erdgasversorgung hat der BGH für die streitgegenständlichen Preiserhöhungen des Gasversorgers ein Recht zur Weitergabe von (Bezugs-)Kostensteigerungen aufgrund ergänzender Vertragsauslegung des Gaslieferungsvertrages der Parteien bestätigt.

Dem Verfahren beim BGH liegt ein Rechtsstreit zwischen der Klägerin, einem regionalen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen und der Beklagten, einer Tarifkundin im Grundversorgungsverhältnis, zugrunde. Die Klägerin verlangt von der Beklagten, die sie als Tarifkundin leitungsgebunden mit Erdgas beliefert, die Zahlung restlichen Entgelts in Höhe von 2.733,12 Euro für Erdgaslieferungen in den Jahren 2005 bis 2007. Die Klägerin nennt als Grund für die Preisänderungen Änderungen ihrer Bezugskosten, wobei sie mit den Preiserhöhungen ihre gestiegenen Bezugspreise nicht in vollem Umfang weitergegeben habe.

Die Klägerin widersprach - erstmals im Jahr 2006 - den vorgenommenen Erhöhungen des Arbeitspreises. Sie bestritt die Bezugskostensteigerungen und hob hervor, dass diese die Klägerin unter anderem durch die besondere Gestaltung der Vertriebsform verursacht habe. Die Klägerin sei an ihren Vorlieferanten als Gesellschafterin beziehungsweise als Mitglied beteiligt. Aufgrund dieser Vertriebsform würden die eigenen Bezugspreise künstlich in die Höhe getrieben, während die Klägerin auf der anderen Seite an den Gewinnen dieser Vorlieferanten beteiligt sei.

Die Klägerin hat eine solche Vorgehensweise bestritten und geltend gemacht, sie habe sich lediglich mit anderen Stadtwerken zu einer Einkaufsgemeinschaft zusammengeschlossen, um - auch im Interesse ihrer Kunden - günstige Bezugspreise zu erreichen; die hierbei anfallende Handelsspanne an den Bezugskosten der Klägerin sei nur äußerst gering und bewege sich in einer Größenordnung von lediglich rund 0,1 bis 0,2 Prozent.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das Landgericht (LG) hat die Preiserhöhungen für wirksam erachtet, da die Klägerin gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV zur

Preisänderung berechtigt gewesen sei und die Preiserhöhungen der Billigkeit entsprochen hätten, weil sie im Wesentlichen auf gestiegene Bezugskosten zurückzuführen seien. Das Bestreiten der Beklagten hat das LG als unbeachtlich angesehen, weil es nicht ausreichend substantiiert sei. Deren weiteren Vortrag, die Klägerin habe die Bezugskosten durch die besondere Gestaltung der Vertriebsform künstlich in die Höhe getrieben, hat das Berufungsgericht als unerheblich betrachtet, da die Bezugskosten nicht der gerichtlichen Kontrolle unterlägen. Mit der vom LG zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Der BGH hatte das vorliegende Verfahren mit Beschluss vom 18.05.2011 ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung über die Auslegung des Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A Buchst. b und/oder c der Gas-Richtlinie 2003/55/EG vorgelegt. Die Entscheidung des EuGH ist im Oktober 2014 ergangen.

Der BGH hat daraufhin durch seine Urteile vom 28.10.2015 seine Rechtsprechung zum Preisanpassungsrecht der Energieversorgungsunternehmen im Bereich der Erdgasversorgung von Tarifkunden (Gasgrundversorgung) geändert und entschieden, dass § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV und der Nachfolgeregelung in § 5 Abs. 2 GasGVV a. F. ein gesetzliches Preisanpassungsrecht des Energieversorgers für die Zeit ab dem 01.07.2004 - dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Gas-Richtlinie 2003/55/EG - nicht (mehr) entnommen werden kann, weil eine solche Auslegung nicht mit den Transparenzanforderungen der genannten Richtlinie vereinbar wäre.

Er hat weiter klargestellt, dass sich jedoch aus der gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 157, 133 BGB) des Gaslieferungsvertrags ergibt, dass der Grundversorger Preiserhöhungen zwar nicht mehr in dem bisher nach § 4 Abs. 1, 2 AVBGasV beziehungsweise § 5 Abs. 2 GasGVV a. F. für möglich erachteten Umfang vornehmen, aber eigene (Bezugs-)Kostensteigerungen an den Kunden weitergeben darf, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, und er verpflichtet ist, bei einer Tarifanpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.

Für Gaspreiserhöhungen, die vor dem Ablauf der oben genannten Frist zur Umsetzung der Gas-Richtlinie 2003/55/EG vorgenommen worden sind, bleibe es hingegen bei der bisherigen Rechtsprechung des BGH, wonach im Tarifkundenverhältnis der Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV ein Preisänderungsrecht des Gasversorgers nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu entnehmen ist.

Entscheidungsinhalt des BGH

Der BGH hat jetzt - unter Bestätigung seiner oben genannten Grundsatzurteile vom Oktober 2015 - entschieden, dass der Klägerin gemäß der oben genannten Rechtsprechung für die hier streitgegenständlichen Preiserhöhungen der Jahre 2005 bis 2007 ein Recht zur Weitergabe von (Bezugs-)Kostensteigerungen zwar nicht (mehr) - wie vom LG angenommen - aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV,

aber aufgrund der gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung des Gaslieferungsvertrages der Parteien zusteht.

In diesem Zusammenhang wird auch - in Fortführung seiner bereits den oben genannten Urteilen zugrunde liegenden Auffassung - ausdrücklich und mit eingehender Begründung klargestellt, dass entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung - die von Gaskunden auch in weiteren beim Senat anhängigen Verfahren vertreten wird - die in den vorgenannten Urteilen des BGH erfolgte ergänzende Vertragsauslegung keine nochmalige Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung über die Auslegung des Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A der Gas-Richtlinie 2003/55/EG erfordert. Denn die insoweit entscheidungserheblichen Fragen sind durch die auf seine Vorlage ergangenen EuGH-Entscheidungen vom 21.03.2013 und vom 23.10.2014 bereits - im Sinne eines *acte éclairé* - eindeutig geklärt.

Der BGH hat weiter entschieden, dass mit der vom LG gegebenen Begründung der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung restlichen Entgelts für die Erdgaslieferungen nicht bejaht werden kann, weil das LG keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen habe, dass die streitgegenständlichen Preiserhöhungen auf Steigerungen der (Bezugs-)Kosten der Klägerin beruhen. Das LG habe das hierauf bezogene Bestreiten der Beklagten rechtsfehlerhaft als unsubstantiiert angesehen und darüber hinaus zu Unrecht das Vorbringen der Beklagten zur Beeinflussung der Bezugskosten der Klägerin durch die Gestaltung der Vertriebsform für unerheblich gehalten.

Das LG habe zwar im Ergebnis zutreffend die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Preiserhöhungen auf Steigerungen der eigenen (Bezugs-)Kosten beruhen und ihnen keine Einsparungen in anderen Kostenpositionen gegenüberstehen, der Klägerin als derjenigen auferlegt, die sich auf das insoweit bestehende Recht zur Preisanpassung beruft. Auch habe das LG mit Recht den Vortrag der Klägerin zu den Bezugskostensteigerungen, für den die Klägerin durch die Benennung eines ihrer Mitarbeiter sowie zweier Mitarbeiter der mit der Sache befassten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Zeugen in zulässiger Weise Beweis angetreten hat, für schlüssig erachtet.

Es habe jedoch verkannt, dass die Beklagte diesen Vortrag in prozessual ausreichender Weise bestritten hat. Eine Partei dürfe sich über Tatsachen, die - wie hier die Entwicklung der Bezugskosten der Klägerin für die Beklagte - nicht Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind, nach § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen erklären. Sie sei grundsätzlich nicht verpflichtet, diese Tatsachen zu überprüfen, um sich näher zu ihnen äußern zu können, und müsse im Rahmen des Bestreitens auch nichts weiter substantiiert darlegen. Im vorliegenden Fall habe die Beklagte zudem die Bezugskostensteigerungen der Klägerin - entgegen der Auffassung des LG - nicht nur pauschal bestritten, sondern substantiierte Einwände erhoben. Der Klage hätte mithin nicht ohne Beweisaufnahme über die von der Klägerin behaupteten Bezugskostensteigerungen stattgegeben werden dürfen. Diese Beweiserhebung müsse das LG nachholen.

Ebenfalls zu Unrecht habe das LG das Vorbringen der Beklagten, die Klägerin habe die eigenen Bezugskosten durch die Gestaltung der Vertriebsform in die Höhe getrieben, für unerheblich gehalten. Auch darüber hätte es Beweis erheben müssen. Denn auch im - hier gegebenen - Fall der ergänzenden Vertragsauslegung des Tarifkundenvertrages (Grundversorgungsvertrages) gelte der Grundsatz, dass der Gasversorger verpflichtet ist, die eigenen Bezugskosten im Interesse der Kunden niedrig zu halten und nach Möglichkeit die günstigste Beschaffungsalternative zu wählen.

Das Preisänderungsrecht des Gasgrundversorgers umfasse deshalb nicht die Weitergabe solcher Preiserhöhungen, die der Versorger auch unter Berücksichtigung des ihm zuzubilligenden unternehmerischen Entscheidungsspielraums ohne die Möglichkeit einer Weitergabe der Preiserhöhung an den Kunden aus betriebswirtschaftlichen Gründen vermieden hätte. Ob dies - wie von der Beklagten behauptet - hier der Fall ist, müsse das LG prüfen und den hierzu angebotenen Beweis erheben. Der BGH habe deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen, damit die erforderlichen weiteren Feststellungen getroffen werden können.

Az.: 28.6.1 we

Mitt. StGB NRW Mai 2016

267

Bundesgerichtshof zur Auswahl eines Stromkonzessionärs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Rechtsstreit um die (Re-)Kommunalisierung des Stromnetzes der Stadt Titisee-Neustadt über die Rechtsbeschwerde der Gemeinde gegen das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 15.07.2015 (VI-2 Kart 1/15 (V)) entschieden. Der BGH bestätigt darin die Missbrauchsverfügung des Bundeskartellamts erneut, sodass die Stadt Titisee-Neustadt die Stromkonzession zum zweiten Mal auszuschreiben hat. Die Beschlussfassung des BGH (KVZ 41/15) wurde nunmehr veröffentlicht.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der im Dezember 2014 durch die Stadt Titisee-Neustadt eingelegten Kommunalverfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung durch das kartellrechtliche Regime der Konzessionsvergabe von Strom- und Gasnetzen vor dem Bundesverfassungsgericht steht dagegen weiterhin aus.

Hintergrund

Die Stadt Titisee-Neustadt beschloss das Stromnetz nach Auslaufen des alten Konzessionsvertrages im Jahr 2012 wieder selbst zu übernehmen. Sie gründete zu diesem Zweck die Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH (EvTN), an der die zu diesem Zweck gegründete lokale Bürgergenossenschaft PRO VITA mit 10 Prozent sowie das Schwarzwälder Unternehmen, die Netzkauf EWS, Eigentümer der Elektrizitätswerke Schönau, mit 30 Prozent beteiligt wurden. Bis ins Jahr 2012 betrieb das Unternehmen Energiedienst, mehrheitlich im Besitz von Energie Baden-Württemberg (EnBW), das Stromnetz in Titisee-

Neustadt. Die EvTN gewann 2011 das Konzessionsverfahren und hat - nach dem Kauf der Versorgungsanlagen vom Altkonzessionär - am 01.05.2012 den Netzbetrieb und die Versorgung der Gemeinde aufgenommen.

Der Altkonzessionär Energiedienst hatte das Verfahren dem Bundeskartellamt gemeldet und die Einleitung zur Prüfung eines kartellbehördlichen Missbrauchsverfahrens beantragt. Das Unternehmen war der Auffassung, dass die Vergabe gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen verstoßen hat und nicht diskriminierungsfrei war. Das Bundeskartellamt erließ daraufhin am 28.01.2015 (B 8 - 175/11) eine Missbrauchsverfügung, wonach die Konzessionsvergabe der Stadt als wettbewerbsrechtswidrig eingestuft und die Wiederholung des Konzessionsvergabeverfahrens angeordnet wurde.

Das OLG Düsseldorf hatte die Missbrauchsverfügung am 15.07.2015 bestätigt. Den Antrag auf Aussetzung des Sofortvollzugs der Missbrauchsverfügung hatte das OLG ebenfalls abgelehnt. Hiergegen wandte sich die Stadt mit ihrer Rechtsbeschwerde und einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das OLG an den BGH.

Die Kommune Titisee-Neustadt hatte darüber hinaus im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt wegen einer zunehmenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung durchs Kartellamt.

Az.: 28.7 we

Mitt. StGB NRW Mai 2016

268

Landgericht Bochum zu Medienanfragen an Städtische Gesellschaft

Das Landgericht Bochum hat geurteilt, dass ein presserechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber einem kommunalen Unternehmen auch dann besteht, wenn das Unternehmen nicht unmittelbar Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Gerade bei solchen Unternehmen besteht nach Auffassung des Gerichts das auf ein berechtigtes öffentliches Interesse gestütztes Informationsbedürfnis, ob und wie das Unternehmen nach den entsprechenden Vorgaben der Gemeindeordnung geführt wird.

Kläger ist ein Journalist, der für das Recherchenetzwerk Correctiv tätig ist. Dieser hatte gegen die städtische Dienstleistungsfirma Prosoz aus Herten geklagt. Die Prosoz stellt Softwareprogramme her, die hauptsächlich in der Kommunalverwaltung zum Einsatz kommen. Alleiniger Gesellschafter der Prosoz ist die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Herten ist.

Der Kläger wollte dem Verdacht nachgehen, ob sich das kommunale Unternehmen Vorteile bei der Auftragsvergabe verschafft hat. Prosoz weigerte sich jedoch, die Fragen des Journalisten zu beantworten. Als kommunale GmbH sei man, anders als eine Behörde, nicht verpflichtet, der Presse Auskünfte zu erteilen. Eine Klage des Journalisten vor dem Amtsgericht Recklinghausen blieb erfolglos (Az. 19 C 41/15). Dagegen legte der Kläger Beru-

fung zum LG Bochum ein, die erfolgreich war.

Wesentliche Entscheidungsgründe

In seinem Urteil wendet das LG Bochum die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auf eine bisher nicht entschiedene Fallkonstellation an. Der BGH war in einem Urteil (vom 10.02.2005 - III ZR 294/04 -, juris) zu dem Ergebnis gekommen, dass ein solcher presserechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber einer GmbH besteht, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Das LG Bochum stellt klar, dass sich aus der Rechtsprechung des BGH nicht das Erfordernis ergibt, dass Aufgaben der Daseinsvorsorge von der Gesellschaft wahrgenommen werden müssen.

Nach dem BGH gelte ein funktionell-teleologischer Behördenbegriff. Danach wird die Behördeneigenschaft nicht an die Erfüllung einer spezifischen staatlichen Aufgabe, sondern an die Verwendung öffentlicher Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geknüpft. Des Weiteren widerspricht das LG Bochum dem Argument der Beklagten GmbH, dass dann jedes Privatunternehmen in öffentlicher Hand einem Auskunftsanspruch nach dem Pressegesetz (§ 4 Abs. 1 PresseG NW) ausgesetzt sei.

Diese Rechtsfolge ist nach der Argumentation des Gerichts hinzunehmen, wenn ein von einer Kommune beherrschtes und mit öffentlichen Mitteln ausgestattetes Unternehmen öffentlichen Zwecken dient. Gerade bei diesen Unternehmen bestehe ein auf ein berechtigtes öffentliches Interesse gestütztes Informationsbedürfnis, ob und wie das Unternehmen entsprechend den Vorgaben von § 109 Abs. 2 GemO NRW geführt wird. Dem Auskunftsanspruch steht nach den Ausführungen des Gerichts auch nicht entgegen, dass evtl. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NW in Verbindung mit § 85 GmbHG).

Die Abwägung im konkreten Einzelfall zwischen der grundrechtlich garantierten Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und den schutzwürdigen privaten Interessen ergebe, dass das Interesse der Presse an der Vorbereitung einer Berichterstattung über die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel von einigem öffentlichen Gewicht sei. Dagegen beträfen die begehrten Auskünfte nur einzelne Aspekte der Geschäftstätigkeit der Beklagten, die keine präzisen Rückschlüsse auf ihre Geschäftspraktiken oder Preisgestaltung zuließen.

Das Gericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen rechtlichen Bedeutung zugelassen. Ob die Beklagte Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt, ist derzeit noch offen. Das Urteil des LG Bochum vom 23.03.2016 (Aktenzeichen I-11 S 165/15) ist im StGB NRW Intranetangebot unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich hinterlegt.

Az.: 28.11.0 we

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Rahmen einer der größten Forschungsinitiativen zur Energiewende vier ausgewählte „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ bekanntgegeben. Darin sollen Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft über eine Projektlaufzeit von zehn Jahren gemeinsam technologische und wirtschaftliche Lösungen für den Umbau des Energiesystems in vier Schlüsselbereichen der Energiewende entwickeln: Der Entwicklung von Stromnetzen, der Speicherung überschüssiger erneuerbarer Energie durch Umwandlung in andere Energieträger, der Neuausrichtung von Industrieprozessen auf eine fluktuierende Energieversorgung und dem verbesserten Zusammenspiel aller Sektoren des Energiesystems.

Ein internationaler und unabhängiger Beirat hat vier Projekt-Konsortien zur Förderung empfohlen. Wichtige Auswahlkriterien waren die Relevanz für das Energiesystem, Konzeption und die Kompetenz der Partner. Insgesamt haben sich rund 1.000 Institutionen in 41 Projektvorschlägen beworben. Jede zweite Institution war hierbei ein Partner aus der Industrie. 230 Institutionen werden nun die Projekte umsetzen. Die ausgewählten vier Projekt-Konsortien haben in den folgenden Forschungsthemen einen Zuschlag erhalten:

Neue Netzstrukturen

Das Konsortium ENSURE des Karlsruher Instituts für Technologie, der RWTH Aachen, E.ON, TenneT TSO GmbH, Siemens AG und ABB sowie 21 Projekt-Partner wird untersuchen, wie durch eine Kombination von dezentral und zentral erzeugtem Strom die Kosten für den Netzausbau verringert werden könnten. Nach derzeitigem Stand wird der Netzausbau bis zum Jahr 2025 mit bis zu 34 Milliarden Euro veranschlagt.

Speicherung von Überschussstrom („Power-to-X“)

Das Konsortium der RWTH Aachen, dem Forschungszentrum Jülich und die DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. sowie 62 Partner möchte die großtechnische Voraussetzungen erarbeiten, um mehr als 90 Prozent der zukünftigen erneuerbare Energien-Überschüsse in Form von chemischen Grundstoffen, gasförmigen Energieträgern und Kraftstoffen zu speichern.

Industrieprozesse

Mit dem Projekt SynErgie der Technischen Universität Darmstadt und der Universität Stuttgart, die ein Konsortium von 83 Partnern anführen, soll erstmals in Deutschland branchenübergreifend demonstriert werden, wie gerade energieintensive Produktionsprozesse an eine schwankende Energieversorgung angepasst werden können. Durch diese Maßnahmen könnten die Energieversorgungskosten der Industrie bis 2020 um schätzungsweise mehr als 10 Milliarden Euro verringert werden - bei erheblicher Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Systemintegration

Das Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) Potsdam wird das Projekt ENavi zur Systemintegration mit 64 Partnern leiten. ENavi betrachtet die Energiewende als einen gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozess. Dabei geht es um die Frage, wie die mit der Energiewende verbundenen Veränderungen gegenüber betroffenen Akteuren, das heißt insbesondere auch Bürgern und Kommunen, besser transportiert werden können, um größtmögliche Akzeptanz zu erzeugen. Die erwarteten Erkenntnisse erlauben zudem eine Abschätzung des Marktpotenzials verschiedener Technologien.

Die Konsortien werden in diesem Jahr mit den Forschungsvorhaben beginnen. Die Projektlaufzeit ist in drei Phasen unterteilt, sodass eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Forschungsergebnisse möglich ist. Auch innerhalb der Projektphasen werden unabhängige Experten die Fortschritte fortwährend begleiten und evaluieren. Aufgrund der zunehmenden Dynamik und steigender Komplexität im Energiebereich sollen während der Laufzeit weitere Partner die Möglichkeit erhalten, ihre Expertise in die Konsortien einzubringen. Dazu wird das BMBF zusätzlich eine Ausschreibung im Jahr 2017 veröffentlichen.

Für die erste Förderphase bis 2018 stellt das BMBF bis zu 120 Millionen Euro bereit. Für die Kopernikus-Projekte sind zwei weitere Phasen vorgesehen, die in eine Gesamtlaufzeit von bis zu zehn Jahren münden. Bis 2025 sollen dafür weitere 280 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser langfristigen Ausrichtung ergänzen die Kopernikus-Projekte die bisherige Forschungsförderung der Bundesregierung. Die Projekte starten zunächst mit einem breit angelegten Forschungsansatz, der sich bis 2025 auf die aussichtsreichsten Lösungen fokussieren wird. So soll der Brückenschlag von der Grundlagenforschung bis in die großtechnische Anwendung gelingen.

Az.: 28.6.4.1 we

Mitt. StGB NRW Mai 2016

270 Seminar zum europäischen Beihilferecht

Am 13. Mai 2016 findet das Praxisseminar „Das aktuelle europäische Beihilferecht in der kommunalen Praxis“ in Berlin beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) statt. Die nunmehr fünfte Veranstaltung fügt sich in die Seminarreihe ein, die das Difu gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städte- tag durchführt. Die Veranstaltung richtet sich an das Führungs- und Fachpersonal aus der Kommunalverwaltung.

Im Mittelpunkt des Seminars steht somit die Frage: Mit welchen Mitteln und auf welche Weise kann eine Kommune dem europäischen Beihilferecht gerecht werden, ohne dabei einen unangemessen hohen personellen und finanziellen Aufwand zu betreiben? Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von Basiswissen und praktischen Lösungen. Im Rahmen der Veranstaltung werden beihilferelevante, kommunale Themenbereiche von Experten aus der kommunalen Praxis erläutert sowie Strategien und Verfahren im Umgang mit dem europäischen Beihilfe-

recht vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Das Seminar findet im Deutschen Institut für Urbanistik, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin statt. Ansprechpartnerin ist Bettina Leute, Telefon: 030-39001-148. Weitere Details - Tagesordnung und Teilnahmebedingungen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.difu.de/veranstaltungen/2016-05-13/das-europaeische-beihilferecht-in-der-kommunalen-praxis.html>.

Az.: 28.2.1-001/002 we

Mitt. StGB NRW Mai 2016

271

VG Arnsberg zur Grundsteuer bei Tätigwerden eines Beauftragten

Mit rechtskräftigem Urteil vom 11.02.2016 (Az. 5 K 637/15) hat das Verwaltungsgericht Arnsberg entschieden, dass ein die Grundsteuer erhöhender Ratsbeschluss auch dann auf einer eigenständigen kommunalen Willensbildung beruht, wenn ein vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW für die Aufgaben des Rates Beauftragter zuvor eine Änderung des Haushaltssanierungsplans beschlossen hatte. Dem Verfahren zugrunde lag eine Klage gegen die Erhebung der Grundsteuer B nach einer mit Wirkung zum 1. Januar 2015 erfolgten Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 500 v. H. auf 766 v.H.

Die Beklagte nimmt seit dem Jahr 2011 als pflichtig teilnehmende Gemeinde am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil. Nachdem die Haushaltssanierungspläne der Beklagten für die Jahre 2013 und 2014 von der Bezirksregierung nicht genehmigt wurden, bestellte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen einen Beauftragten für die Aufgaben des Rates, der im Mai 2014 den Haushaltssanierungsplanentwurf der Gemeinde u. a. durch Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer abänderte. Dieser Entwurf wurde im Anschluss von der zuständigen Bezirksregierung nach Vorlage durch die Gemeinde genehmigt.

Im Dezember 2014 beschloss der Rat mehrheitlich - bei drei Gegenstimmen und Enthaltung der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - eine Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer, durch die u. a. der Grundsteuer B-Hebesatz für das Jahr 2015 auf 766 v. H. festgesetzt wurde und die am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Die Kläger verweisen im Wesentlichen darauf, die Hebesatzsatzung sei bereits deshalb unwirksam, weil sich aus der Beratungsvorlage für den Rat ergebe, dass die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes gegen den erklärten Willen des Rates erfolgt sei.

Nicht der Rat, sondern der vom Land Nordrhein-Westfalen bestellte Beauftragte habe die Änderung des Haushaltssanierungsplans und damit einhergehend die Erhöhung des Hebesatzes beschlossen. Außerdem habe der Rat der Beklagten ausweislich des Bescheides der Bezirksregierung die Erhöhung vornehmen müssen. Damit beruhe die Hebesatzsatzung nicht auf der politischen Willensbildung des Rates, sodass ein Verstoß gegen die §§ 40 ff. GO NRW

vorliege.

Das Gericht betont demgegenüber, dass der Rat der Beklagten eigenverantwortlich über die Hebesatzsatzung entschieden habe. Die Änderung (nur) des Haushaltssanierungsplans durch den Beauftragten des Ministeriums führe nicht dazu, dass die Hebesatzsatzung nicht auch auf der Willensbildung des Rates beruht. Trotz der Änderung des Haushaltssanierungsplans habe es eines eigenständigen, die kommunale Willensbildung abbildenden Ratsbeschlusses hinsichtlich des Erlasses der Hebesatzsatzung bedurft. Zu einer Ersetzung dieser Willensbildung sei der Beauftragte auch noch gar nicht befugt gewesen.

Auch ein Bescheid der Bezirksregierung, wonach die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans umzusetzen waren, habe die Erforderlichkeit eines eigenständigen Ratsbeschlusses nicht in Frage gestellt, sondern gerade bestätigt. Nur für den Fall, dass die Umsetzung scheitern sollte, wäre eine Kompensationsmaßnahme zu treffen gewesen. Dass sich die einzelnen Ratsmitglieder der ihnen zukommenden eigenständigen Entscheidungsbefugnis bewusst waren, beweise auch das Abstimmungsverhalten.

Die vollständige Entscheidung, die u. a. auch Ausführungen zur Erdrosselungswirkung der Grundsteuer B enthält, ist abrufbar im Justizportal Nordrhein-Westfalen (<https://www.justiz.nrw.de/BS/nrwe2/index.php>).

Az.: 41.6.3.1 Mitt. StGB NRW Mai 2016

272 Zweitwohnungssteuer bei Nießbrauchsrecht eines Dritten

Mit Urteil vom 11.02.2016 (Az. 5 K 632/15) hat das Verwaltungsgericht Arnsberg entschieden, dass die Einräumung eines Quotennießbrauchsrechts an einen Dritten einer Heranziehung des Wohnungseigentümers zur Zweitwohnungssteuer nicht entgegensteht. Das Gericht macht dabei deutlich, dass das nach dem Aufwandsbegriff des Art. 105 Abs. 2a GG gebotene Innehaben einer weiteren Wohnung für die persönliche Lebensführung eine dahin gehende Bestimmung des Verwendungszweckes der Zweitwohnung voraussetze.

Diese könne (nur) derjenige treffen, der für eine gewisse Dauer rechtlich gesichert über die Nutzung der Wohnung verfügen kann. Er müsse entsprechend seinen Vorstellungen zur persönlichen Lebensführung selbst bestimmen können, ob, wann und wie er die Wohnung nutzt, ob und wann er sich selbst darin aufhalten oder sie anderen zur Verfügung stellen will.

Vor diesem Hintergrund stellt das Gericht aber auch klar, dass eine solche Bestimmungsmacht auch bei Einräumung eines quotalen Nießbrauchsrechts eines Dritten in Höhe von 50 Prozent noch gegeben ist. Im Fall hatte der Steuerpflichtige seinem Vater ein solches Recht an seiner Eigentumswohnung vertraglich zugestanden. Zwar könne - so das Gericht - im Falle des Nießbrauchs dem Eigentümer das Nutzungsrecht gänzlich entzogen sein. Etwas anderes gelte jedoch, wenn es sich - wie hier - um einen sogenannten Quotennießbrauch handele, der voraussetze, dass das Eigentum allein einer Person zusteht und der

zugunsten eines Dritten eingeräumte Nießbrauch in zulässiger Weise dahin eingeschränkt ist, dass dem Nießbraucher von den Nutzungen nur ein quotaler Anteil zusteht. In diesem Fall bestehe zwischen Eigentümer und Nießbraucher eine Nutzungs- und Verwaltungsgemeinschaft.

Der Kläger habe deshalb, so schließt das Gericht, im Jahr 2015 gegenüber seinem Vater eine rechtlich gesicherte Möglichkeit gehabt, die Eigentumswohnung zu nutzen. Beide seien berechtigt gewesen, den Verwendungszweck der Wohnung zu bestimmen, und somit Inhaber der Wohnung im Sinne der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung.

Das Urteil ist rechtskräftig und kann im Justizportal Nordrhein-Westfalen abgerufen werden unter: <https://www.justiz.nrw.de/BS/nrwe2/index.php>.

Az.: 41.6.4.5.1

Mitt. StGB NRW Mai 2016

273 Auswirkungen der Gewerbesteuer-Veranlagung 2011

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, profitierten in 2011 vor allem die Gemeinden in den neuen Bundesländern von der Umverteilung der Gewerbesteuerermessbeträge (Zerlegungsanteile) vom Sitz der Geschäftsleitung zur Betriebsstätte. Sie konnten nach der Gewerbesteueranmeldung 2011 netto mehr an Gewerbesteuerermessbeträgen und Zerlegungsanteilen gutschreiben, als zunächst von ihrer Finanzverwaltung festgesetzt worden war. Am stärksten gewannen durch Zugänge aus den alten Bundesländern die Gemeinden in Sachsen (+91 Mio. Euro), gefolgt von Berlin (+63 Mio. Euro) und Sachsen-Anhalt (+58 Mio. Euro).

In Nordrhein-Westfalen führte die Verlagerung der Steuerermessbeträge/Zerlegungsanteile zum Betriebssitz mit 175 Mio. Euro dagegen zum größten Nettoabgang gegenüber den ursprünglich von der Finanzverwaltung festgestellten Beträgen. Niedersachsen (-52 Mio. Euro) und Hamburg (-51 Mio. Euro) folgten auf dem zweiten und dritten Platz. Vor und auch nach der Umverteilung wurden von den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen (2,2 bzw. 2,0 Mrd. Euro), Bayern (2,0 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (1,6 Mrd. Euro) die höchsten Steuerermessbeträge (Zerlegungsanteile) erwirtschaftet.

Die vollständige Destatis-Pressemitteilung ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> abrufbar. [Quelle: Destatis PM 124/16]

Az.: 41.6.2.1 mu

Mitt. StGB NRW Mai 2016

274 Öffentlicher Gesamthaushalt 2015 bundesweit im Plus

Nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik erzielten die Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - im Jahr 2015 mit 29,5 Mrd. Euro den bis-

her höchsten Finanzierungsüberschuss. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erhöhte sich der Finanzierungsüberschuss gegenüber dem Vorjahr um 21,4 Mrd. Euro. Im Jahr 2014 hatte der Öffentliche Gesamthaushalt einen kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss von 8,1 Mrd. Euro ausgewiesen.

Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts errechnet sich aus der Differenz der öffentlichen Einnahmen (1.304,0 Mrd. Euro) und der öffentlichen Ausgaben (1.274,5 Mrd. Euro). Die öffentlichen Einnahmen erhöhten sich im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Prozent. Maßgeblich hierfür war der Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben um ebenfalls 4,8 Prozent. Die öffentlichen Ausgaben erhöhten sich um 3,1 Prozent.

Der Bund erzielte im Jahr 2015 einen Finanzierungsüberschuss von 21,0 Mrd. Euro - im Vorjahr hatte er 3,6 Mrd. Euro betragen. Gründe für die Verbesserung des Finanzierungsüberschusses des Bundes um 17,4 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr waren die um 3,8 Prozent auf 362,3 Mrd. Euro gestiegenen Einnahmen bei um 1,2 Prozent auf 341,3 Mrd. Euro verminderten Ausgaben. Zu dem Einnahmenplus trugen Steuern und steuerähnliche Abgaben sowie Einnahmen aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen wesentlich bei.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stiegen bei den Ländern (+6,3 Prozent) sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden (+6,8 Prozent) noch stärker als beim Bund. Der Zuwachs bei den Einnahmen der Länder insgesamt (+4,8 Prozent auf 359,4 Mrd. Euro) übertraf den Anstieg ihrer Ausgaben (+4,1 Prozent auf 355,2 Mrd. Euro). Dadurch erzielten die Länder im Jahr 2015 einen kassenmäßigen Überschuss in Höhe von 4,2 Mrd. Euro (+2,5 Mrd. Euro). Auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden stiegen die Einnahmen (+7,7 Prozent auf 230,8 Mrd. Euro) stärker als die Ausgaben (+5,9 Prozent auf 227,7 Mrd. Euro). Im Jahr 2015 erzielten die Kommunen damit einen Finanzierungsüberschuss von 3,2 Mrd. Euro. Die Sozialversicherung verzeichnete einen Finanzierungsüberschuss von 1,1 Mrd. Euro, der sich gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Mrd. Euro verminderte.

Im Unterschied zum hier nachgewiesenen kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - von 29,5 Mrd. Euro wurde in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2015 ein Finanzierungsüberschuss von 19,4 Mrd. Euro berechnet. Ursächlich für diese Abweichungen sind methodische Unterschiede in beiden Statistiken.

Weitere Ergebnisse für den öffentlichen Gesamthaushalt im 1.-4. Quartal 2015 werden in der Destatis-Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentli-

Eckwerte ¹ des Öffentlichen Gesamthaushalts im 1.-4. Quartal 2015 und 2014 in Mrd. Euro:					
Ausgaben/ Einnahmen	Insgesamt	darunter:			
		Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeinde- verbände	Sozialversi- cherungen
Bereinigte Ausgaben					
2015	1.274,5	341,3	355,2	227,7	577,8
2014	1.236,7	345,4	341,2	215,0	551,9
Bereinigte Einnahmen					
2015	1.304,0	362,3	359,4	230,8	578,9
2014	1.244,6	348,9	342,8	214,4	555,2
Finanzierungs- saldo ²					
2015	29,5	21,0	4,2	3,2	1,1
2014	8,1	3,6	1,7	-0,6	3,3

¹ 2015 vorläufige Ergebnisse, 2014 revidierte Ergebnisse. Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

² Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistiken ist nicht identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

chen Gesamthaushalts,, voraussichtlich im Mai 2016 veröffentlicht. [Quelle: Destatis Pressemitteilung 117/16]

Az.: 41.12.3 ha

Mitt. StGB NRW Mai 2016

275 Kommunale Spitzenverbände zu Erdkabel beim Netzausbau

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat sich im Rahmen der Bundesvereinigung an der Konsultation des Positionspapiers zur Erdkabel-Methodik beim Netzausbau beteiligt und zu den inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Erdkabelvorrangs Stellung genommen. Darin hat die für die länderübergreifenden Stromtrassen zuständige Bundesnetzagentur die Anforderungen an die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Bundesfachplanung formuliert.

Aus kommunaler Sicht sollten die inhaltlichen als auch methodischen Vorgaben und Kriterien für die bevorstehende Planung deutlich konkretisiert werden, um dem Ziel, mehr Transparenz, Klarheit und eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, ausreichend Rechnung tragen zu können. Zudem sollten informelle Dialogangebote mit den betroffenen Kommunen und Bürgern vor den gesetzlichen Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren weiter ausgebaut werden.

Der DStGB hat sich gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag zu dem am 22. Februar 2016 veröffentlichten Positionspapier zur „Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang“ der Bundesnetzagentur im Rah-

men der öffentlichen Konsultation beteiligt. Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich heruntergeladen werden.

Az.: 28.6.11.2-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2016

276 Pressemitteilung: NRW-Kommunen auch 2015 im Minus

Trotz guter Entwicklung der Einnahmen waren die NRW-Kommunen auch im Jahr 2015 weit von einem kassenmäßigen Ausgleich ihrer Haushalte entfernt. „Der gestern vom statistischen Bundesamt mitgeteilte Finanzierungsüberschuss von 3,2 Milliarden Euro für die Kommunen in Deutschland täuscht leider darüber hinweg, dass Reichtum und Armut sehr ungleich verteilt sind“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, deutlich. Während beispielsweise die Kommunen in Bayern einen Überschuss von rund 1,4 Mrd. Euro und die baden-württembergischen Kommunen von rund 890 Millionen Euro erzielten, wiesen die nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahre 2015 immer noch einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von -583 Millionen Euro auf. Dieses Defizit drohe bei steigenden Ausgaben für die Flüchtlingsunterbringung und -integration deutlich zu steigen.

„Deshalb bestehen wir darauf, dass die Kommunen bei der Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung deutlich besser gestellt werden“, so Schneider. Aufgrund einer Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden vom Dezember letzten Jahres sollen die Städte und Gemeinden in Summe zwar pro Flüchtling eine Erstattung von 10.000 Euro pro Jahr erhalten. Finanzielle Anreize für Kommunen zur Errichtung von Landeseinrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung und die unterschiedliche Erfüllung der Aufnahmequote von Flüchtlingen führten aber dazu, dass der tatsächliche Erstattungsbetrag längst nicht bei allen Kommunen die Marke von 10.000 Euro erreiche. Teilweise erhielten die Städte und Gemeinden lediglich rund 6.000 Euro pro zugewiesenem Flüchtling.

„Auch wenn wir Verständnis für finanzielle Anreize zur Schaffung von Landeseinrichtungen in der Notsituation im Herbst des vergangenen Jahres haben, dürfen diese aber nicht aus kommunalen Mitteln finanziert werden“, mahnte Schneider. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation sei es den Städten und Gemeinden nicht zumutbar, eine Finanzierungslücke bei der Flüchtlingsbetreuung in den Haushalten zu kompensieren. „Das Land ist daher aufgefordert, mit zusätzlichen Landesmitteln diejenigen Kommunen im Lande zu unterstützen, die derzeit aufgrund der gesetzlichen Systematik und der falschen Zuweisungspraxis der Bezirksregierungen weit entfernt sind von der 10.000 Euro-Marke“, forderte Schneider. Außerdem müsse mit diesen zusätzlichen Landesmitteln auch ein Ausgleich für die Kommunen geschaffen werden, die monatelang mehr Flüchtlinge aufgenommen haben, als sie nach dem gesetzlichen Zuweisungsschlüssel aufzunehmen verpflichtet waren. Mit der Übererfüllung der Quote vor allem durch kreisangehörige

Städte und Gemeinden haben diese letztlich einige Großstädte und das Land bei der Unterbringung der Flüchtlinge deutlich entlastet. Diese Kommunen dürften jetzt nicht im Regen stehen gelassen werden.

Neben den reinen Unterbringungskosten kämen auf die Kommunen aber auch erhebliche Kosten für die Integration zu. Schneider betonte: „Hier muss der Bund einen stärkeren Finanzierungsbeitrag leisten, und zwar nicht erst im Haushaltsjahr 2017, sondern bereits im laufenden Jahr“. Er erinnerte an den Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes zu einer befristeten Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. Alternativ seien auch eine Anhebung des kommunalen Einkommensteuer-Anteils oder ein höherer Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft denkbar. „Mit diesen Mehreinnahmen könnten die Kommunen flexibel und bedarfsgerecht Integrationskonzepte umsetzen - ohne umständliche bürokratische Hürden“, schlug Schneider vor.

Az.: 41.9.3

Mitt. StGB NRW Mai 2016

277 Dialogveranstaltung zum Stromnetzausbau

Die Bundesnetzagentur setzt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden ihre Dialogveranstaltungsreihen zum Stromnetzausbau in Deutschland für Kommunen fort. Sie knüpft damit an die Dialogveranstaltungen an, die sie 2012 und 2013 in Mainz und Münster für Kommunen durchgeführt hatte.

In den nunmehr vorgesehenen Veranstaltungen sollen die nächsten Planungsschritte im Rahmen der Bundesfachplanung insbesondere vor dem Hintergrund des nunmehr gesetzlich verankerten Erdkabelvorrangs erläutert sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und Bürger vorgestellt werden.

Für den geplanten Dialog sind zwei Veranstaltungen vorgesehen und zwar am 03.05.2016 in Nürnberg und am 12.05.2016 in Hannover, jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr. Die Teilnahme an den Dialogveranstaltungen ist kostenfrei. Aufgrund des begrenzten Platzangebotes vor Ort ist jedoch eine Anmeldung erforderlich. Anmelden können Sie sich unter Angabe des gewünschten Veranstaltungsortes, des Namens, der Kommune und des Verbandes, den Sie vertreten (Deutscher Städte- und Gemeindebund) unter der E-Mail-Adresse N2.Postfach@bnetza.de. Anmeldefrist für die Veranstaltung in Nürnberg ist der 25.04.2016, für die Veranstaltung in Hannover der 04.05.2016. Das Einladungsschreiben steht im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft zum Download zur Verfügung.

Az.: II 28.6.11.2-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2016

278 Entwicklung der kommunalen Finanzen 2015

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne Stadtstaaten) wiesen im Jahr 2015 in der Abgrenzung der Finanzstatistiken einen Überschuss in Höhe von rund 3,2 Mrd. Euro aus. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, hatte sich im Vorjahr noch ein leichtes Finanzierungsdefi-

zeit in Höhe von 0,6 Mrd. Euro ergeben. Grundlage dieser Ergebnisse sind die Daten der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik, wobei Datenmeldungen der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes für mehrere Quartale der Jahre 2014 und 2015 korrigiert wurden.

Die verbesserte finanzielle Lage der Gemeinden und Ge-

meinden und Gemeindeverbände Ausgaben in Höhe von 227,7 Mrd. Euro (+5,9 Prozent) gegenüber. Besonders stark stiegen mit +9,0 Prozent die Ausgaben für soziale Leistungen auf 54,0 Mrd. Euro, das waren 4,4 Mrd. Euro mehr als im Jahr 2014. In Folge des Zuzugs von Schutzsuchenden während des Berichtszeitraums erhöhten sich die Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz um 98,2 Prozent auf 3,1 Mrd. Euro. Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII lagen mit 26,6 Mrd. Euro um 4,5 Prozent über dem Vorjahresniveau. Arbeitsuchende erhielten im Jahr 2015 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 12,6 Mrd. Euro, dies entsprach einem Anstieg von 5,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII gaben die Kommunen 9,3 Mrd. Euro aus, das entsprach einem Anstieg von 11,7 Prozent. Hierbei spielte eine Rolle, dass minderjährige Schutzsuchende Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Bei den Sachinvestitionen gab es im Jahr 2015 einen geringen Zuwachs von 0,5 Prozent auf 24,7 Mrd. Euro. Die darin enthaltenen Ausgaben für Baumaßnahmen verringerten sich allerdings um 3,9 Prozent auf 18,0 Mrd. Euro. Viele Investitionsmaßnahmen, die zur Unterbringung von Schutzsuchenden notwendig sind, wurden noch nicht abgeschlossen und bezahlt. Der Zuzug von Schutzsuchenden wird sich deswegen erst in den nächsten Quartalen auf den Nachweis der Sachinvestitionen in der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik auswirken.

Die detaillierteren länderscharfen Auswertungen belegen allerdings, dass sich der bundesweite Überschuss von 3,2 Mrd. Euro aus sehr heterogenen Länderergebnissen zusammensetzt. Während beispielsweise die Kommunen in Bayern einen Überschuss von rund 1,4 Mrd. (wie schon im Vorjahr) aufweisen und der Überschuss der baden-württembergischen Kommunen von 290 Millionen Euro in 2014 auf rund 890 Millionen Euro in 2015 gestiegen ist, weisen die nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahre 2015 immer noch einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von -583 Millionen Euro auf. Immerhin stellt auch dies gegenüber dem Vergleichsjahr 2014 (-1,537 Mrd. Euro) eine deutliche Verbesserung dar.

Die auf die einzelnen Länder aufgeschlüsselten Ergebnisse können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

Az.: 41.12.5 ha

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	2014 Mio. Euro	2015 Mio. Euro	Veränderung in Prozent
Bereinigte Einnahmen	214.416,3	230.845,6	7,7
darunter:			
Steuern (netto)	79.474,8	84.845,2	6,8
darunter:			
Gewerbsteuer (netto)	33.054,6	34.910,0	5,6
Schlüsselzuweisungen	31.490,5	32.502,2	3,2
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	23.690,3	25.626,9	8,2
Zuweisungen für Investitionen vom Land	7.279,1	7.422,3	2,0
Bereinigte Ausgaben	214.978,3	227.695,4	5,9
darunter:			
Personalausgaben	58.286,1	60.639,8	4,0
Laufender Sachaufwand	47.615,6	50.974,9	7,1
Soziale Leistungen	49.563,2	54.001,3	9,0
Zinsausgaben	3.880,0	4.031,2	3,9
Sachinvestitionen	24.591,1	24.712,8	0,5
darunter:			
Baumaßnahmen	18.736,4	18.005,9	-3,9
Finanzierungssaldo ²⁾	-562,1	3.150,2	-

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.
 - = nichts vorhanden

[Quelle: Destatis, PM 111/16]

meindeverbände war im Jahr 2015 auf den deutlichen Zuwachs der Einnahmen um 7,7 Prozent auf 230,8 Mrd. Euro zurückzuführen. Dabei ist vor allem die Entwicklung der Steuereinnahmen zu beachten, die als bedeutendste Einnahmekategorie der Gemeinden und Gemeindeverbände im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 Prozent auf 84,8 Mrd. Euro stiegen. Als wichtigste Steuerart der Gemeinden und Gemeindeverbände nahm die Gewerbesteuer (nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen) um 5,6 Prozent zu. Deutlich stärker stiegen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit +7,4 Prozent und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit +16,8 Prozent, der zur Entlastung der Kommunen zulasten des Bundes erhöht wurde.

Im Berichtsjahr 2015 standen den Einnahmen der Ge-

279 Beratungspflicht einer Bank bei Abschluss von Zinsswap-Verträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung erneut mit den Beratungspflichten von Banken beschäftigt, die eigene Zinssatz-Swap-Verträge empfehlen, BGH, Urt. v. 22.03.2016 - XI ZR 425/14. Hintergrund war ein Zinssatz-Swap-Vertrag mit einer Gemeinde aus NRW. Durch das Urteil hat der BGH die Beratungspflichten - gegenüber den Gemeinden - bei Abschluss von Zinssatz-Swap-Verträgen weiter konkretisiert.

In Übereinstimmung mit seiner gefestigten Rechtsprechung hat der BGH zunächst nochmals bekräftigt, dass die beratende Bank über das Einpreisen eines anfänglichen negativen Marktwerts in einen mit ihr selbst geschlossenen Zinssatz-Swap-Vertrag nicht unter dem Gesichtspunkt einer objektgerechten Beratung, sondern aufgrund eines schwerwiegenden Interessenkonflikts aufklären muss.

Zudem hat der BGH erstmals Ausführungen dazu gemacht, wann ein Zinssatz-Swap-Vertrag konnex auf einen Darlehensvertrag bezogen ist, so dass die beratende Bank ausnahmsweise nicht auf einen schwerwiegenden Interessenkonflikt hinweisen muss. Um konnex zu sein, muss der Zinssatz-Swap-Vertrag mit der Bank geschlossen werden, die zugleich Darlehensgeberin des Kunden ist.

Zum anderen hat der BGH Ausführungen zur Vorteilsausgleichung gemacht. Danach kann ein Vorteil anzurechnen sein, der daraus resultiert, dass der geschädigte Anleger aufgrund eines auf demselben Beratungsfehler beruhenden Willensentschlusses zugleich mit dem und wegen des Abschlusses eines (neuen) Zinssatz-Swap-Vertrags, bei dem er nicht über das Einpreisen eines anfänglichen negativen Marktwerts unterrichtet worden ist, einen anderen ihm nachteiligen Swap-Vertrag ablöst.

Dieser Vorteil, der dem negativen Marktwert des Altvertrags im Zeitpunkt seiner Auflösung entspricht, ist unter Wertungsgesichtspunkten allerdings dann nicht anzurechnen, wenn der Anleger schon zum Abschluss des Altgeschäfts durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung der beratenden Bank veranlasst worden ist, ohne dass es darauf ankäme, ob Ansprüche wegen der früheren Beratungspflichtverletzung verjährt sind.

Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht, das OLG Köln, zurückverwiesen, das nun im Lichte des BGH-Urteils ausstehende Beweisaufnahmen durchführen wird. Die Pressemitteilung des BGH Nr. 60/2016 ist im Internet abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de. Das Urteil des BGH v. 22.03.2016 liegt noch nicht gedruckt vor.

Az.: 41.5.7 Mitt. StGB NRW Mai 2016

Schule, Kultur und Sport

280 8. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Am 15. und 16. September 2016 finden die 8. Speyerer

Tagung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht statt. Die Veranstaltung widmet sich aktuellen rechtlichen Problemen und Herausforderungen durch gesellschaftliche Veränderungen, neue Einstellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände, aber auch die zunehmende Liberalisierung und Privatisierung von Bestattungsleistungen.

Das ausführliche Tagungsprogramm mit Anmelde-möglichkeit ist abrufbar unter:

<http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=31> . Anmeldeschluss ist der 2. September 2016.

Az.: 46.6-013/001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

281 Wettbewerb „Starke Schule“

Bis zum 5. Juni 2016 können sich allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I für den bundesweiten Wettbewerb „Starke Schule. Deutschlands beste Schulen, die zur Ausbildungsreife führen“ bewerben. Im Mittelpunkt steht dabei wie Schulen, konzeptionell Grundlagen schaffen, Begabungen ausbauen, Übergänge meistern und Netzwerke nutzen. Für besonderes Engagement in der Flüchtlingsarbeit wird ein Sonderpreis „Flüchtlinge willkommen heißen“ vergeben. Nähere Informationen sind im Internet unter www.starkeschule.de abrufbar.

Az.: 42.22-009/001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

282 Oberverwaltungsgericht Münster zur Aufnahme an Bekenntnisschulen

Mit Beschluss vom 21. März 2016 (AZ: 19 B 996/15) hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass bekenntnisangehörige Kinder an öffentlichen Bekenntnisschulen in NRW einen vorrangigen Aufnahmeanspruch haben, der sich unmittelbar aus der Landesverfassung ergibt. Eine katholische Grundschule hatte im Aufnahmeverfahren unabhängig von der Religionszugehörigkeit die Schulweglänge zugrunde gelegt. Bei einem Anmeldeüberhang hatte sie einen katholischen Schüler abgelehnt, jedoch bekenntnisfremde Schüler mit einem kürzeren Schulweg aufgenommen.

Nach der Entscheidung des OVG Münster gewährt Art. 12 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung bekenntnisangehörigen Kindern einen im Grundsatz vorbehaltlosen Zugang zu Schulen ihres Bekenntnisses, während Art. 13 der Landesverfassung bekenntnisfremden Kindern einen Anspruch auf Zugang zu einer Bekenntnisschule nur ausnahmsweise dann einräumt, wenn sie in zumutbarer Entfernung weder eine Schule des eigenen Bekenntnisses noch eine Gemeinschaftsschule erreichen können. Die ausführliche Pressemitteilung des OVG Münster kann eingesehen werden unter:

http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/09_150322/index.php.

Az.: 42.1.11-002/001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

283 Strategiepapier zur IT-Sicherheit

Der vom NRW-Wissenschaftsministerium (MIWF) ins Leben gerufene Runde Tisch IT-Sicherheit hat ein Strategiepapier zu IT-Sicherheit in NRW herausgebracht. Der Leitfaden „IT-Sicherheit für NRW 4.0 - Gemeinsam ins digitale Zeitalter. Aber sicher.“ wurde von den Wissenschaftlern Prof. Dr. Norbert Pohlmann vom Institut für Internet-Sicherheit Gelsenkirchen sowie Prof. Dr. Thorsten Holz vom Horst Görtz Institut für IT-Sicherheit Bochum entwickelt.

Vorgestellt wurde das Papier Mitte März 2016 auf der IT-Messe CeBIT. Die Autoren haben in zehn Punkten die wichtigsten Handlungsempfehlungen zusammengetragen, um die IT-Sicherheit landesweit zu fördern:

- Durchführung von Leuchtturm-Projekten zur IT-Sicherheit
- Medienkampagne zur Sensibilisierung der Nutzenden zum Thema IT-Sicherheit
- Stärkung der Digitalkompetenz (inklusive IT-Sicherheit) in den Schulen und Hochschulen
- Ausbau von Professuren mit Schwerpunkt IT-Sicherheit für jeden IT-Ausbildungsgang
- Entwicklung einer Weiterbildungsplattform im Bereich IT-Sicherheit
- Gründung eines IT-Sicherheit-Start-Up-Zentrums gemeinsam mit der Digitalen Wirtschaft NRW
- Förderung von Forschung zu sicheren und zuverlässigen IT-Systemen als prospektive Maßnahme (security by design)
- Entwicklung europäischer Mindeststandards bei Beschaffung durch Behörden und öffentliche Institutionen
- Erhöhung der Nutzendenakzeptanz von IT-Sicherheit
- Sicherheitsinitiative „Mehr Verschlüsselung für alle“

Das Strategiepapier kann im Internet heruntergeladen werden unter:

http://www.it-sicherheit-nrw.de/download/Strategiepapier_It-Sicherheit_NRW_Web.pdf. Auf dessen Grundlage will das MIWF gemeinsam mit den Mitgliedern des Runden Tisches sowie weiteren Akteuren aus Wissenschaft und Wirtschaft in NRW eine Forschungsagenda zur IT-Sicherheit entwickeln.

Az.: 17.0.6.4.1 Mitt. StGB NRW Mai 2016

284 eIDAS-Verordnung zu elektronischen Identitäten und Signaturen

Zum 1. Juli 2016 tritt die so genannte eIDAS-Verordnung der Europäischen Union in Kraft. Diese gilt direkt und muss nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verordnung wird erhebliche Auswirkungen auf die derzeitige Authentifizierungsinfrastruktur haben.

Die eIDAS-Verordnung enthält Regelungen, wonach elekt-

ronische Identitäten (eIDs) anderer EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen, und lässt künftig Authentifizierung zu über Zertifikate, die statt auf einer Signaturkarte extern auf einem Server hinterlegt sind. Sie enthält auch Regelungen über so genannte Vertrauensdienste - etwa elektronische Signaturen und Zeitstempel.

Das deutsche Signaturrecht wird durch eIDAS abgelöst, wobei noch ein Vertrauensdienste-Gesetz zu erarbeiten ist. Denn die EU-Verordnung legt nicht alles fest, was im deutschen Signaturrecht geregelt ist. Derzeit wird diskutiert, ob es eine Konkurrenz zwischen bestehenden deutschen Regelungen und der EU-Verordnung gibt und wie man bestehende Widersprüche aufheben kann (Quelle: Vitako intern 2/2016).

Az.: 17.0.5.6 Mitt. StGB NRW Mai 2016

285 Kommunalen IT-Sicherheitskongress am 9./10. Mai 2016 in Berlin

Am 9./10. Mai 2016 führt der Deutsche Landkreistag (DLT) in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie mit Unterstützung des IT-Planungsrates den 3. Kommunalen IT-Sicherheitskongress zum Thema „Umsetzung der Leitlinie für Informationssicherheit des IT-Planungsrates in Kommunalverwaltungen“ durch.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an IT-Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise mit dieser Thematik befasste Praktiker/innen der Kommunalverwaltungen sowie an Mitarbeiter/innen der kommunalen Spitzenverbände. Die Teilnahme an der kostenfreien Veranstaltung ist nur mit Anmeldung möglich.

Der Kongress findet am 9. Mai 2016 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am 10. Mai 2016 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages in 10785 Berlin, Lennéstr. 11, statt. Näheres im Internet unter www.landkreistag.de. Anmeldung per E-Mail an Doreen.Schmidt@Landkreistag.de mit dem Betreff „Kongress 2016“ (Quelle: DStGB aktuell).

Az.: 17.0.6.4.1 Mitt. StGB NRW Mai 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

286 1,8 Mio. Schwerbehinderte in NRW 2015

Nach Mitteilung von Information und Technik NRW lebten 2015 in NRW 1,77 Millionen schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Das waren 0,2 % weniger als bei der letzten Erhebung Ende 2013 und 8 % mehr als zehn Jahre zuvor (2005: 1,64 Millionen). 9,7 % der weiblichen und 10,3 % der männlichen Bevölkerung Nordrhein-Westfalens galten Ende 2015 im Sinne dieser Statistik als schwerbehindert. Mehr als die Hälfte (55,6 %) aller Betroffenen waren mindestens 65 Jahre alt. Knapp ein Viertel (23,8 %) der schwerbehinderten Menschen wies den maximalen Grad der Behinderung

von 100 auf 41,6 % der Betroffenen hatten mindestens zwei Behinderungen.

Bei 21,0 % aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen war eine „Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe“ die Hauptbehinderungsart. Am zweithäufigsten wurde mit 17,4 % die Kategorie „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung sowie Suchterkrankungen“ verzeichnet, gefolgt von „Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen“ (10,9 %). „Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule“ waren 9,4 %, von „Blindheit bzw. Sehbehinderung“ waren 4 % betroffen. Bei 3,5 % der schwerbehinderten Menschen waren „Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit oder Gleichgewichtsstörungen“ Gründe für die Behinderung. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.15

Mitt. StGB NRW Mai 2016

287 Tagung zu innovativen Wohnformen im ländlichen Raum

Nach Mitteilung des Landesbüros Innovative Wohnformen.NRW wünschen sich immer mehr Menschen für die Lebensphase „Alter“ - besonders bei zunehmendem Unterstützungsbedarf - ein Leben und Wohnen in Gemeinschaft. Viele würden auch eine Alternative zur stationären Pflegeeinrichtung suchen. Unabhängig vom Wohnort sollte nach Auffassung des Landesbüros eine Vielfalt an Wohnformen im Alter vorhanden sein, zwischen denen frei gewählt werden könne.

Diese Thematik werde im Rahmen der Tagung „Wohnen konkret“ unter der Überschrift „Innovative Wohnformen im ländlichen Raum“ aufgegriffen. Denn der Wunsch nach Wahlfreiheit der Wohnform bestehe nicht nur in der Stadt. Häufig fehle es aber noch an entsprechenden Angeboten. Es würden neben den Möglichkeiten für innovative Wohnformen im ländlichen Raum, die Rolle der Kommune und mögliche Investoren sowie konkrete Beispiele vorgestellt. Die Tagung findet am 18.05.2016 in Euskirchen statt. Nähere Informationen sowie eine Online-Anmeldung stehen im Internet unter <http://www.aq-nrw.de/> zur Verfügung.

Az.: 37.0.22

Mitt. StGB NRW Mai 2016

288 Deutscher Verein zum generationengerechten Wohnen

Das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat am 16.03.2016 die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Kooperation der Akteure generationengerechten Wohnens“ verabschiedet. Die Gestaltung von zukunftsorientierten Wohn- und Lebensformen ist vor dem Hintergrund der demografischen und sozialen Veränderungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit Blick auf die aktuellen Flucht- und Migrationsbewegungen hat diese Aufgabe an zusätzlicher Dringlichkeit gewonnen.

Generationengerechtes Wohnen beinhaltet Wohn- und Lebensformen, die sowohl die heutigen Erwartungen,

Bedürfnisse und Wünsche der Menschen als auch diejenigen zukünftiger Generationen berücksichtigt. Es ermöglicht Menschen in allen Altersstufen und in verschiedenen Lebensformen (wie z. B. Wohn- und Lebensgemeinschaften, Mehrgenerationenprojekte, selbst gewählte Nachbarschaften, Quartiershäuser) eine hohe Wohnqualität, zielt auf die langfristige Verbesserung der sozialen, ökologischen und kulturellen Ressourcen im Wohnumfeld und ein Mehr an Lebensqualität für alle Bewohner/innen.

Die Kommunen, die Wohnungswirtschaft, die Sozialwirtschaft, die freie Wohlfahrtspflege und die Bürger/innen in den Quartieren sind die relevanten Akteure, wenn es um die Ermöglichung generationengerechten Wohnens auf den regionalen und lokalen Wohnungsmärkten geht. Langfristig angelegte Kooperationen zwischen den Akteuren sind ein zentraler Ansatzpunkt zur Weiterentwicklung generationengerechten Wohnens. Mit seinen Empfehlungen unterstützt der Deutsche Verein die Erstellung von Konzepten zum generationengerechten Wohnen und zur Schaffung attraktiver Sozialräume und Quartiere.

Die Empfehlung kann von der Homepage des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-2285.html> .

Az.: III 37.0.22.1-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Wirtschaft und Verkehr

289 9,4 Mio. Euro für neue Radwege in NRW

Insgesamt 9,4 Millionen Euro stellt das Land in diesem Jahr für Radwege an bestehenden Landesstraßen, für Radwege auf stillgelegten Bahnstrecken und für Bürgeradwege zur Verfügung. Der größte Anteil von sechs Millionen Euro wird in Radwege an bestehenden Landesstraßen investiert. Die einzelnen Bauprojekte werden auf Vorschlag des Landesbetriebs Straßenbau von den Regionalräten bei den Bezirksregierungen benannt und priorisiert. In Radwege auf stillgelegten Bahntrassen, bei denen die landeseigene Bahnflächenentwicklungsgesellschaft koordinierend tätig ist, fließen weitere 1,9 Millionen Euro. Für Bürgerradwege, die mit Unterstützung von Bürgern und Vereinen gebaut werden, stehen 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Bürgerradwege werden vor allem im ländlichen Raum mit Unterstützung engagierter Bürgerinnen und Bürger, der Kommunen und unter Beteiligung örtlicher Bauunternehmen gebaut. In den vergangenen zehn Jahren sind auf über 250 Kilometern Radwege unbürokratisch und zügig gebaut worden. Die kostengünstigen Bürgerradwege werden mit reduziertem Baustandard, jedoch nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gebaut.

18 Bürgerradwegprojekte mit einer Gesamtlänge von knapp 16 Kilometern fördert das Land in diesem Jahr. Zur Summe für Radwege an bestehenden Landesstraßen

kommen noch Mittel für Radwege an Bundesstraßen (10 Millionen Euro, Vorjahresergebnis 9,8 Millionen Euro), die vom Bund bezahlt werden.

Az.: 33.1.2.002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

290 Bundesnetzagentur-Position an EU zum Thema Vectoring

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 07.04.2016 ihren Entscheidungsentwurf zur Regulierung der sog. „letzten Meile“ der Telekom Deutschland GmbH und zum Ausbau der sog. „Nahbereiche“ mit Vectoring nach Brüssel notifiziert. Bereits im Februar 2015 hatte die Telekom den zugrunde liegenden Antrag bei der Bundesnetzagentur eingereicht, der ihr alleinigen Zugang zu den Nahbereichen um 8.000 Hauptverteiler erlauben soll.

Die Telekom nimmt für sich in Anspruch, mit diesem Schritt den schnellen Internetzugang durch Einsatz der Vectoring-Technologie in weiteren Regionen zu ermöglichen. Nach ihren Angaben sollen zusätzliche 5,9 Millionen Haushalte mit Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s versorgt werden können. Langfristig sollen per Super-Vectoring sogar Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 250 Mbit/s realisierbar sein.

Das Vorhaben der Telekom ist umstritten. Technisch bedingt müssten in den vom Antrag betroffenen Bereichen die VDSL-Anschlüsse anderer Anbieter umgestellt werden, da Vectoring das Nebeneinander von mehreren Anbietern nicht zulässt. Deshalb stößt das Vorhaben auf heftigen Widerstand bei den Telekom-Konkurrenten, die bereits in Infrastruktur investiert und ihre Technik in den Hauptverteilern der Telekom installiert haben. Sie werfen der Telekom insbesondere vor, die Teilnehmeranschlussleitung (letzte Meile) remonopolisieren zu wollen.

Die Beschlusskammer der BNetzA zeigt sich von dieser wettbewerbspolitischen Argumentation unbeeindruckt. Man habe sich eingehend mit den Stellungnahmen befasst. Nach intensiver Analyse komme die BNetzA zu dem Schluss, dass ein Vectoring-Ausbau der Nahbereiche hilft, den Breitbandausbau zu fördern. Es würden weder der Wettbewerb außer Kraft gesetzt noch werden andere Technologien ausgebremst.

Im Vergleich zu einem ersten Entscheidungsvorschlag der BNetzA können Wettbewerber der Telekom nach dem nunmehr übermittelten Entwurf insgesamt mehr Nahbereiche selbst mit VDSL2-Vectoring erschließen. Außerdem sollen Wettbewerber einen Vectoring-Ausbau der Nahbereiche auch vornehmen können, wenn die Telekom dieses Gebiet vollständig mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus versorgt.

Die Europäische Kommission, die Regulierungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten und das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) können nun innerhalb eines Monats Stellungnahmen zum überarbeiteten Entscheidungsentwurf abgeben. Sofern die Europäische Kommission keine ernst-

haften Bedenken äußert, kann die Entscheidung anschließend endgültig in Kraft treten.

Az.: 31.5.001/003

Mitt. StGB NRW Mai 2016

291 StGB NRW-Seminar zum Ausbau von Breitband-Datennetzen

Hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze stellen einen nicht mehr wegzudenkenden Standortfaktor für Unternehmen dar. Sie sind unabdingbar, um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können und die digitale Teilhabe der Bürger sicherzustellen.

Für den Ausbau breitbandiger Telekommunikationsnetze besteht in NRW nach wie vor ein großer Handlungsbedarf. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Schließung von Versorgungslücken in dünn besiedelten Regionen als auch für die Realisierung hochleistungsfähiger Anschlussnetze. Für die Kommunen besteht die Herausforderung, unterversorgte Gebiete - die sogenannten „weißen Flecken“ - zu schließen und gleichzeitig für den Bau qualitativ hochwertiger Netze zu sorgen.

Mit dem Seminar „Hochwertige Breitbandversorgung - unverzichtbar für Bürger und Unternehmen“ am 09. Juni 2016 in Düsseldorf will der Städte- und Gemeindebund NRW dazu beitragen, Strategien und Lösungsansätze für einen Breitbandausbau aufzuzeigen. Hierbei sollen sowohl Fragen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten als auch zu technischen Ausbaustandards und zur Qualitätssicherung der kommunalen Infrastruktur erörtert werden.

Weitere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden sich im Internet unter folgendem Link: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fortbildung/detailansicht-fortbildung/veranstaltung/seminar-hochwertige-breitbandversorgung-unverzichtbar-fuer-buerger-und-unternehmen.html?cHash=6ecb7ec9fd0b4addf005b458655f2a6b>.

Az.: S 4.0

Mitt. StGB NRW Mai 2016

292 „Digitale Strategie 2025“

Der „Digitalen Agenda“ der Bundesregierung soll eine „Digitale Strategie 2025“ folgen. Dafür setzt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein und hat ein 57-seitiges Vorhaben veröffentlicht. Basis für eine „erfolgreiche digitale Transformation“ von Wirtschaft und Gesellschaft hierzulande soll demnach der Breitbandausbau sein: Das BMWi will in den kommenden zehn Jahren ein „Gigabit-Glasfasernetz“ schaffen.

Lange hielt die Bundesregierung an ihrem Ziel 50 MBit/s für alle Haushalte bis 2018 fest. Nun fordert das BMWi deutlich höhere Netzkapazitäten, „erschwingliche Gigabitanschlüsse“ auch für den Mittelstand sowie eine möglichst „verzögerungsfreie Übertragung“. Den Investi-

tionsbedarf für einen „flächendeckenden Glasfaserausbau Fiber to the Home“ beziffert das BMWI mit bis zu 100 Milliarden Euro. Den marktgetriebenen Ansatz soll unter anderem ein „Zukunftsinvestitionsfonds für Gigabitnetze in ländlichen Räumen“ mit einem Volumen von etwa 10 Milliarden Euro unterstützen.

Das BMWI plädiert mit seiner Zehn-Punkte-Strategie zudem unter anderem für eine „neue Gründerzeit“ und eine stärkere Startup-Förderung mit weiteren Fonds, eine führende Stellung Deutschlands beim neuen Mobilfunkstandard 5G, eine „intelligente Vernetzung“ zentraler Infrastrukturbereiche, mehr Industrie 4.0 sowie gezielte Forschung und Entwicklung digitaler Technik.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link <http://www.bmwi.de/DE/Themen/digitale-welt,did=754836.html>.

Az.: 31.5.001/003

Mitt. StGB NRW Mai 2016

293 Europäische Mobilitätswoche 2016

Die Europäische Mobilitätswoche (EMW) wird 2016 vom 16. bis 22. September stattfinden. Die Teilnahme deutscher Kommunen ist in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Nach Angaben des Umweltbundesamtes beteiligten sich im letzten Jahr nur elf deutsche Kommunen. Das Umweltbundesamt möchte mit einer „Nationalen Kick-off Veranstaltung“ am 14./15. April in Berlin die Gelegenheit für Vertreterinnen und Vertreter von deutschen Kommunen, Verbänden, Politik und Wissenschaft bieten, mehr über die EMW zu erfahren.

Die Veranstaltung soll neben Informationen zur EMW und ihren Nutzen auch die Möglichkeit bieten, Erfahrungen und Wünsche an das Umweltbundesamt zu formulieren. Das Umweltbundesamt hat für die nächsten drei Jahre die Koordinierung der EMW in Deutschland übernommen und wird Städte und Gemeinden bei der Veranstaltung von Aktionen unterstützen.

Bis zum 7. April kann man sich noch für den nationalen Kick-off der Europäischen Mobilitätswoche (EMW) anmelden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist unentgeltlich. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden sich im Internet unter den Links <https://www.umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche> sowie https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/nationaler_kick-off_der_europaeischen_mobilitaetswoche_programm.pdf.

Az.: 33.1.2.002-001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

294 Kampagne Stadtradeln 2016

STADTRADELN ist eine Kampagne des Klima-Bündnis, dem größten Netzwerk von Städten, Gemeinden und Landkreisen zum Schutz des Weltklimas, dem über 1.700 Mitglieder in 26 Ländern Europas angehören. Das STADTRADELN dient dem Klimaschutz sowie der Radverkehrsförderung

und kann deutschlandweit von allen Kommunen (i. e. Städte, Gemeinden, Landkreise/Regionen) an 21 zusammenhängenden Tagen - frei wählbar im Zeitraum 1. Mai bis 30. September - durchgeführt beziehungsweise eingesetzt werden. Mit der Kampagne steht den Kommunen eine bewährte, leicht umzusetzende Maßnahme zur Verfügung, um mit verhältnismäßig geringem Aufwand und Mitteln im wichtigen Bereich Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit für nachhaltige Mobilität aktiv zu werden.

Ziele der Kampagne STADTRADELN sind die Aktivierung von Kommunen, insbesondere sollen Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen für die Belange des Radverkehrs gewonnen werden. Stadt- und Gemeinderäte stellen in den Stadt- und Gemeindeparlamenten die Weichen für die Radverkehrsförderung und -planung und sind Vorbilder, wenn sie sich selbst in den Sattel schwingen. Für Nicht-Alltagsradler bietet das STADTRADELN die Möglichkeit, im Wettbewerb die eigene Kommune aus der Lenker-Perspektive zu erleben und die Vorteile des Radfahrens im Alltag zu entdecken.

Die Kampagne ist als Wettbewerb aufgebaut, soll aber den Spaß am Fahrradfahren in den Vordergrund stellen. Unter <https://www.stadtradeln.de/anmelden.html> können sich interessierte Städte und Gemeinden bis einschließlich September zum STADTRADELN 2016 anmelden. Weitere Informationen zur Kampagne, zur Anmeldung und weiteren interessanten Angeboten (zum Beispiel RADar, einer Meldeplattform zur Benachrichtigung über Schäden an der Fahrradinfrastruktur) sind unter www.stadtradeln.de erhältlich.

Az.: 33.1.2.002- 001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Bauen und Vergabe

295 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Punktesystem im Vergaberecht

Das OLG Düsseldorf hat sich mit Beschluss vom 16.12.2015 (Verg 25/15) mit den Anforderungen an die vergaberechtliche Punktevergabe im Rahmen der Zuschlagserteilung befasst. Die Auftraggeberin schrieb in verschiedenen offenen Verfahren die Vergabe von Briefdienstleistungen aus. Die Wertungskriterien umfassten unter anderem das Logistikkonzept des Bieters.

Nach dem bekannt gegebenen Bewertungssystem konnten diese in jedem einzelnen Kriterium null bis drei Punkte erzielen, die jeweils wie folgt erläutert wurden: Null Punkte, wenn das Angebot nicht den sich aus den Ausschreibungsbedingungen ergebenden Anforderungen genügt, ein Punkt, wenn es den Anforderungen mit Einschränkungen genügt; zwei Punkte, wenn es diesen vollumfänglich genügt und drei Punkte, wenn es ihnen besonders dienlich ist. In den Vergabeunterlagen heißt es außerdem, dass ein Angebot nur in der weiteren Wertung verbleibe, wenn es in allen Kriterien mindestens zwei Punkte erziele.

Zur Orientierung der Bieter war das Kriterium „Logistikkonzept“ in sieben weitere Unterkriterien gegliedert, auf die die Bieter im Angebot insbesondere eingehen sollten. Das Angebot eines Bieters wurde ausgeschlossen, weil es beim Logistikkonzept nicht die erforderlichen zwei, sondern lediglich einen Punkt erreicht hatte. Dagegen richtete sich dieser mit einem Nachprüfungsantrag, griff jedoch andere rechtliche Aspekte des Vergabeverfahrens an.

Das Vergabeverfahren war nach Auffassung des OLG in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen. Das Gericht greift dabei einen Fehler auf, der von den Beteiligten zunächst gar nicht wahrgenommen wurde: Der vorgegebene Bewertungsmaßstab sei intransparent. Aus dem Transparenzgrundsatz folge nicht nur, dass der Auftraggeber durch die Angabe weiterer Unterkriterien verdeutlicht, worauf es ihm bei der Bewertung besonders ankommt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 - Az.: Verg 28/14).

Die Unterkriterien müssten darüber hinaus selbst mit einem Bewertungsmaßstab angegeben werden, damit für die Bieter zu erkennen sei, unter welchen konkreten Voraussetzungen das Hauptkriterium die jeweilige Punktzahl - hier null bis drei - erhält. Aufgrund der vorliegenden Intransparenz bleibe zum Beispiel auch offen, ob und eventuell unter welchen Bedingungen kleinere Einschränkungen eines Angebots noch für das Erreichen der hier besonders wichtigen Grenze von zwei Punkten („volumenfänglich genügend“) unschädlich sind.

Anmerkung

Der Beschluss ist nachvollziehbar, weil die verwendeten Zuschlagskriterien undurchsichtig sind und damit gegen das Vergaberecht verstoßen. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass die Bewertung mit einem Punkt bedeutet, dass das Angebot zwar die Anforderungen erfüllt, aber nicht dazu geeignet ist, den Bieter in der Wertung zu erhalten, weil dazu zwei Punkte erforderlich sind.

Die Verwendung eines Punkteschemas ist für den Auftraggeber generell nicht ohne Risiko und wird von den Gerichten immer wieder beanstandet. In jedem Falle muss den Bietern im Vorfeld bekannt sein, welche Leistungsmerkmale erfüllt sein müssen, um eine konkrete Punktzahl zu erhalten. Auch dies war vorliegend nicht gegeben.

Az.: 21.1.1.3-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2016

296 OVG Sachsen zur Rücksichtnahme im unbeplanten Innenbereich

Das OVG Sachsen hat sich mit Beschluss vom 16.06.2015 - 1 A 556/14 - zum Rücksichtnahmegebot im unbeplanten Innenbereich geäußert. Das Gebot der Rücksichtnahme gebe dem Nachbarn nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung durch ein Bauvorhaben verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung könne erst bejaht werden, wenn vom Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung - z. B. erdrückende Wirkung oder übermäßige Immissionen - ausgeht. Ob dies der Fall ist, sei im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln.

In einem unbeplanten Innenbereich mit dem Charakter eines faktischen allgemeinen Wohngebiets und mit überwiegend fünfgeschossigen Gebäuden in geschlossener Bauweise wurde eine Baulücke geschlossen. Das neue Vorhaben war sechsgeschossig mit Balkonen zum Innenhof; diese hielten die Abstandsflächen nicht ein, weshalb zusammen mit der Baugenehmigung wegen des Ausnahmecharakters der Grundstückssituation hinsichtlich § 6 SächsBO eine Abweichungsgenehmigung erteilt wurde.

Hiergegen wandte sich eine Nachbarin und machte geltend, hinsichtlich des Lichteinfalls in den angrenzenden Räumlichkeiten unzumutbar beeinträchtigt zu werden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage nach Ortsbesichtigung unter Verweis auf eine außergewöhnliche Grundstückssituation ab; die Belichtung im Innenhof sei auch bereits vorher beeinträchtigt gewesen und mit einer Schließung der Baulücke habe gerechnet werden müssen. Die Klägerin stellte daraufhin einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 VwGO.

Vor dem OVG blieb der Zulassungsantrag erfolglos. Aufgrund der Darlegungen der Klägerin sei Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 VwGO nicht erkennbar. Sie habe sich mit ihrem Vorbringen nicht hinreichend mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt und im Übrigen ihre Einschätzung insoweit auch nicht ausreichend begründet. Im unbeplanten Innenbereich gebe es keinen Nachbarnschutz außerhalb des Rücksichtnahmegebots.

Dieses schütze jedoch erst dann, wenn eine Abwägung der beteiligten Interessen im Einzelfall ergibt, dass die Nachbarinteressen unzumutbar beeinträchtigt werden. Das könne nur im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau aller Umstände beurteilt werden. Eine gegebene Vorbelastung vermittele keinen Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen, sondern sei im Gegenteil als maßgebende Vorprägung zu berücksichtigen. In dicht bebauten innerstädtischen Bereichen mit ungünstigen Grundstückszuschnitten könne es eine festzustellende atypische Grundstückssituation erfordern, Abweichungen auch von der Einhaltung gebotener Abstände zuzulassen.

Anmerkung

Bemerkenswert sind die erheblichen Anforderungen, die das OVG an die Darlegung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO stellt. Danach muss der Nachbar zum einen seine persönliche Sicht auf das Bauvorhaben darstellen. Zum anderen muss er sich auch mit den Gründen und Erwägungen beschäftigen, aus denen sich die Bewertung der Vorinstanz ergab. Der Klägerin wird hier etwa vorgehalten, dass sie zwar bemängelt habe, durch das sechste Geschoss sei ihre Wohnung nicht mehr ausreichend natürlich belichtet.

Sie habe aber nicht gleichzeitig ausgeführt, welches Ausmaß diese Beeinträchtigung erreicht habe und welche Gründe für die Unzumutbarkeit der Situation in Betracht kommen. Nicht konkret genug war dem OVG hier, dass die Klägerin vortrug, in den betreffenden Räumen ihres

Gebäudes nur noch mit künstlichem Licht arbeiten zu können.

Az.: 20.1.1.8-003/001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

297 Flächeninanspruchnahme in Deutschland regional uneinheitlich

Der Flächenverbrauch für neue Siedlungen, Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur ist in Deutschland zwischen 2011 und 2014 leicht auf 69 Hektar pro Tag gesunken, wie eine Auswertung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zeigt. Im Zeitraum 2009 bis 2012 waren es noch 74 Hektar. Die Inanspruchnahme neuer Flächen liegt damit noch weit über dem Ziel von 30 Hektar pro Tag, das die Bundesregierung in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie als Zielwert für 2020 formuliert hat. Die größten Sparpotenziale gibt es der Auswertung zufolge in dünner besiedelten Räumen.

Die Forscher werteten Daten der amtlichen Flächenstatistik von Bund und Ländern aus. Jeder Bundesbürger beanspruchte 2014 demnach im Durchschnitt 602 Quadratmeter Boden. Während die durchschnittliche Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Einwohner in kreisfreien Großstädten zwischen 2011 und 2014 leicht um 1,6 Prozent zurückging, stieg sie in den dünn besiedelten ländlichen Landkreisen um 1,5 Prozent.

In kreisfreien Großstädten lag die Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Kopf bei 260 Quadratmetern, in dünn besiedelten Regionen beanspruchte jeder Einwohner mit 1.140 Quadratmetern vier Mal so viel Fläche. Dieser Unterschied, so das BBSR, zeige vor allem eines: Gerade in den dünn besiedelten Räumen gebe es besonders große Potenziale zur Flächeneinsparung. Seit der Novelle des Baugesetzbuchs müssen Kommunen bei der Aufstellung eines Bauleitplans begründen, dass eine Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig ist.

Weitere Informationen und Grafiken sind im Internet verfügbar unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/Topthemen/flaechenverbrauch_deutschland.html.

Az.: 20.1.4.7-016/002

Mitt. StGB NRW Mai 2016

298 Präsentation von Modulbau-Wohnhäusern für Flüchtlinge

Im Rahmen der Integration zahlreicher Flüchtlinge spielt die dezentrale, angemessene Unterbringung eine maßgebliche Rolle. Teilweise müssen geeignete Wohnungen zeitnah und möglichst kostengünstig geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit seiner Tochtergesellschaft Kommunalberatung sowie mit Unterstützung der Stadt und Verbandsgemeinde Konz sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ein Holzbaumodul als Wohnhaus für Flüchtlinge entwickeln lassen. Dieses Konzept möchte der Gemeinde- und Städtebund nun auch allen anderen interessierten Kommunen zur Verfügung stellen.

Das Modul in Konz kann am 26.04.2016 besichtigt werden. Informationen zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) abrufbar unter Fachinfo & Service, Info-Service Flüchtlinge, Vergabe & Beschaffung. Weitere Informationen zum Projekt finden sich im Internet unter:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2015-2016/Holzmodulbauweise%20zur%20Unterbringung%20von%20Fl%C3%BCchtlingen> .

Az.: 20.1.4.11-004/003

Mitt. StGB NRW Mai 2016

299 Neue Version der INSPIRE-Handlungsempfehlung

Von der Arbeitsgruppe „AG Geokom.NRW“ der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW ist die Version 2.1 der Kommunalen Handlungsempfehlung zur Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden. Die Tabellen in den Anlagen 1 und 2 decken noch nicht alle INSPIRE-Themen ab. Eine Vervollständigung ist aber im laufenden Jahr 2016 geplant. Folgende Datenbestände/Tabellen wurden aktuell ergänzt: Hauskoordinaten aus ALKIS, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen.

Die Handlungsempfehlung kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.geoportal.nrw.de/application-informationen/inspire/dokumente/index.php> . Ausführliche Informationen zu den kommunalen INSPIRE-Pflichten, zur Arbeit mit der Handlungsempfehlung und zu weiteren Hinweisen zur praktischen Umsetzung finden sich im Schnellbrief Nr. 68/2016 vom 04.03.2016. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) abrufbar.

Az.: 22.2.1-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2016

300 Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die am 29.02.2016 bzw. 18.03.2016 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (Vergabeverordnung) ist am 14.04.2016 im Bundesgesetzblatt Nr. 16 (BGBl. I S. 624) veröffentlicht worden. Sie enthält vor allem die auf Grundlage des GWB zu erlassenden Vergabeverordnungen (insbesondere VgV, SektVO und Konzessionsvergabeverordnung) und komplettiert so die Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich. Wie der Vierte Teil des GWB tritt die Vergabeverordnung nun am 18.04.2016 in Kraft. Zum GWB siehe bereits StGB NRW-Mitteilung 165/2016 vom 24.02.2016.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 16 können Sie auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bundesgesetzblatt.de) einsehen bzw. zum privaten Gebrauch herunterladen (kostenloser Bürgerzugang). Weitere Einzelheiten zum Inhalt der Verordnung können

den Schnellbriefen 53/2016 vom 19.02.2016 und 28/2016 vom 25.01.2016 entnommen werden. Ein Überblick über die neuen GWB-Normen findet sich in den Schnellbriefen Nr. 307/2015 vom 22.12.2015 und Nr. 222/2015 vom 30.09.2015. Die Schnellbriefe sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) abrufbar.

Az.: 21.1.1.4-004/004 Mitt. StGB NRW Mai 2016

301 Geld für Sicherheit von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die KfW-Bankengruppe eine zinsfreie Sonderfazilität zur Erhöhung der Sicherheit für Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften aufgelegt. Förderfähig sind Investitionen von Städten und Gemeinden in den Neu- und Umbau sowie für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften zur ausschließlichen Nutzung durch Frauen und Kinder und zur Umsetzung baulicher Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften mit gemischter Belegung.

Gelder aus der mit 200 Millionen Euro ausgestatteten Sonderförderung sind von den Städten und Gemeinden über das bestehende KfW-Programm Investitionskredit Kommunen (Programm 208) zu beantragen, siehe hierzu auch zuletzt StGB NRW-Mitteilung 175/2016 vom 25.01.2016. Kreditlaufzeit und die Zinsbindung von 0,0 % p.a. belaufen sich auf zehn Jahre. Die Kredite für die Städte und Gemeinden werden in der Reihenfolge der Antragseingänge zugesagt.

Weitere Informationen zum Programm und zur Flüchtlingshilfe der KfW können im Internet abgerufen werden unter www.kfw.de/fluechtlingshilfe oder www.kfw.de/208

Az.: 20.1.4.11-002 Mitt. StGB NRW Mai 2016

302 Städtebau-Sonderprogramm zur Integration von Flüchtlingen

Ende des Jahres 2015 hatte das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) das Städtebau-Sonderprogramm zur Integration von Flüchtlingen aufgelegt, um die Kommunen bei der Integration zu unterstützen (s.i.E. Schnellbrief Nr. 291 vom 14.12.2015). 184 Kommunen hatten Förderanträge in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro gestellt. Eine unabhängige Expertenjury hat nun insgesamt 147 Projekte aus 100 Städten und Gemeinden in NRW ausgewählt.

Gefördert werden sowohl investive Maßnahmen wie der Neu-/Umbau bzw. die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen, Sporteinrichtungen und Begegnungsstätten. Darüber hinaus werden investitionsbegleitende Maßnahmen wie ein Quartiersmanagement oder die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements finanziell unterstützt.

Sämtliche Projekte, die im Rahmen des Städtebau-Sonderprogramms gefördert werden, können auf der Internetseite des MBWSV abgerufen werden unter

http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2016/2016_03_18_Sonderprogramm/sonderprogramm_auswertung_160318.pdf.

Az.: 20.2.3-001/001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

303 Höchststand bei Baugenehmigungen in NRW 2015

Im Jahr 2015 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern mit 51.361 Wohneinheiten 12,6 Prozent mehr Wohnungen zum Bau freigegeben als 2014 (damals: 45.630 Wohnungen). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt anhand vorläufiger Ergebnisse mitteilt, umfasste die Zahl der Baugenehmigungen damit zum ersten Mal seit 2005 wieder mehr als 50.000 Wohnungen im Jahr.

Insbesondere trug zu diesem Ergebnis der überdurchschnittliche Anstieg der Zahl von bewilligten Bauanträgen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (+14,4 Prozent) bei. Die Zahl der genehmigten Wohnungen in Wohnheimen hat sich dabei von 912 auf 1.739 nahezu verdoppelt (+90,7 Prozent). Gegenüber 2014 stieg die Zahl der genehmigten Einfamilienhäuser (14 926 Wohnungen) um 9,2 Prozent; die der zum Bau freigegebenen Wohnungen in Zweifamilienhäusern um 11,7 Prozent (3 524 Wohnungen).

Im Jahr 2015 sollten 45.776 Wohnungen (+14,1 Prozent) in neu errichteten Wohngebäuden und 4.921 (+7,0 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 664 Wohnungen (-28,4 Prozent) geplant.

Az.: 20.3.1.3-0016/001 Mitt. StGB NRW Mai 2016

304 Planerische Steuerung der Windenergienutzung

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. bietet Intensivseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regional- und Flächennutzungsplanung an. Dort sollen die Anforderungen an die Konzentrationsflächenplanung der Windenergie, die in den vergangenen Jahren durch oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung herausgebildet wurden, praxisnah diskutiert werden. Ziel der eintägigen Seminare ist es, bestehende Unsicherheiten für laufende und künftige Regional- und Bauleitplanverfahren auszuräumen.

Die Fachagentur bietet drei Termine an und zwar am 30.04.2016 in Leipzig, am 02.05.2016 in Hannover und am 10.05.2016 in Frankfurt am Main, jeweils von 11 bis 17 Uhr. Weitere Informationen und einen Link zur Anmeldung finden sich im Internet unter:

<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/praktikerseminar-planerische-steuerung-der-windenergienutzung.html> . Die Veranstaltung soll einen offenen Erfahrungsaus-

tausch ermöglichen. Eine Mitarbeit ist erwünscht. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Az.: II 20.1.4.1-002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Umwelt, Abfall und Abwasser

305 OVG NRW zu gewerblicher Abfallsammlung und Straßenrecht

Mit Beschlüssen vom 29.12.2015 (Az.: 20 A 2012/14) und 22.12.2015 (Az.: 20 A 2077/14) hat das OVG NRW erneut klargestellt, dass ein gewerbliche Abfallsammler das öffentliche Straßenrecht beachten muss und eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) benötigt, wenn er Abfallsammel-Container auf öffentlichen Flächen abstellen möchte. Ein Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW für die Aufstellung von Abfallsammel-Großcontainer auf öffentlichen Flächen durch gewerbliche Abfallsammler kann grundsätzlich erst dann abgelehnt werden, wenn die Ablehnungsgründe einer hinreichenden Überprüfung unterzogen worden sind.

Soweit der Antragsteller in seinem Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis keine konkreten, öffentlichen Flächen benannt hat, auf denen er Abfallsammel-Großbehälter (z.B. für Alttextilien) aufstellen möchte, kann der Antrag als nicht bescheidungsfähig abgelehnt werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 15.09.2014 - Az. 11 A 624/14 - abrufbar unter: www.nrwe.de). Es ist aber davon auszugehen, dass dann ein erneuter Antrag gestellt wird bzw. konkrete öffentliche Flächen benannt werden, für die dann die Stadt bzw. Gemeinde eine Entscheidung treffen muss.

Es ist jedenfalls zulässig, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für konkrete öffentliche Flächen mit der Begründung abgelehnt wird, dass die beantragte Fläche bereits durch einen Dritten genutzt wird. Dieses können auch gemeinnützige Sammler sein. Es besteht jedenfalls kein Anspruch des Antragstellers gegen die Gemeinde, die einem Dritten unbefristet erteilte Erlaubnis zu widerrufen (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/13 - Rz. 50 ff. der Urteilsgründe; OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2014 - Az. 11 B 553/14 - jeweils abrufbar unter: www.nrwe.de).

Insofern begründet § 18 Abs. 1 StrWG NRW keinen Drittschutz für den Antragsteller auf Widerruf einer unbefristet erteilten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/13 - Rz. 50 ff. der Urteilsgründe; OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2014 - Az. 11 B 553/14-).

Unabhängig davon sollte durch die Stadt bzw. Gemeinde zunächst sorgfältig geprüft werden, ob sie durch einen möglichst noch aktuellen Rats- oder Ausschussbeschluss mit Benennung von ganz konkreten öffentlichen Aufstellungsorten die Begrenzung der Anzahl der Aufstellungs-

orte von Sammel-Großcontainern auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet festgelegt hat. Dabei empfiehlt es sich z. B. bestimmte Containerdichten, z. B. ein Container pro 1.000 Einwohner festzulegen. Mit einem solchen Rats- oder Ausschussbeschluss kann dann ein tragfähiger Ablehnungsgrund benannt werden (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/15).

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Bei mehreren Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis kann auch das Prioritätsprinzip ein legitimes Auswahlkriterium für eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung sein (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/15).

Wichtig ist aber immer, dass die Versagung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis mit einer Begründung erfolgt, die einen sachlichen Bezug zur Straße hat. Hierzu gehört u. a., dass eine bestimmte Containerdichte (z. B. ein Container pro 1.000 Einwohner) nicht überschritten werden soll, weil der öffentliche Straßenraum nicht mit Sammel-Großcontainern überfrachtet werden und hierdurch auch das Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt werden soll. Hinzu kommen kann u. a. auch, dass die öffentlichen Flächen, auf denen Sammel-Großcontainer aufgestellt sind, deshalb begrenzt werden, weil diese Sammelcontainer-Flächen dazu benutzt werden, weitere Abfälle vor den Containern abzulagern, so dass auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann.

Darüber hinaus ist die Benutzung von Großcontainern auch mit An- und Abfahrtsgeräuschen von den Benutzern verbunden, die mit dem Pkw die Containerstandplätze anfahren (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/15; OVG NRW, Beschluss vom 27.01.2014 - Az. 11 A 1986/13- jeweils abrufbar unter www.nrwe.de). Gesichtspunkte wie z. B. die Gemeinnützigkeit eines Sammlers oder „bekannt und bewährt“ sind nach dem OVG NRW (Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/15-) keine straßenbezogenen Erwägungen.

Eine Kurz-Darstellung der derzeitigen Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Wasser unter dem Dateinamen „Gewerbliche Abfallsammlung und Straßenrecht“ abgerufen werden.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2016

306 Position von vier Bundesländern zum Wertstoffgesetz

Mit Datum vom 29. März 2016 haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein 20seitiges Papier mit Detailüberlegungen für ein Wertstoffgesetz auf Basis des Länderkompromiss-Modells vorgelegt. Damit unterstützen die Länder die Positionen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes NRW für eine kommunale Steuerungsverantwortung bei

der Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen (z. B. Kunststoff-Wurstschale, Mixer-Rührschüssel, Bratpfanne, Kleiderbügel).

Das Papier der Bundesländer baut auf dem Entschließungsantrag des Bundesrates vom 29. Januar 2016 für ein verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz auf und konkretisiert wesentliche Eckpunkte des von den Ländern vorgeschlagenen Organisationsmodells. Das Papier der Bundesländer ist im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall, Abwasser unter dem Dateinamen „Bundesländer zum Wertstoffgesetz“ abrufbar gestellt.

In Übereinstimmung mit den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände sollen die Kommunen nach dem Länder-Papier die Erfassung der Wertstoffe entweder nach dem öffentlichen Vergaberecht ausschreiben oder im Wege einer Inhouse-Vergabe selbst durchführen. Für ihre Erfassungsleistung erhalten die Kommunen eine Standardkostenvergütung, die aus vorherigen Ausschreibungsergebnissen errechnet wird. Die Sortierung und Verwertung wird hingegen von einer sog. Zentralen Stelle in den einzelnen Gebieten ausgeschrieben.

In Bezug auf die Produktverantwortung führt das Länderpapier aus, dass auch nicht tonnengängige Sperrmüllabfälle und Holz in die Produktverantwortung einbezogen werden sollten. Damit wären - unabhängig von ihrer Größe - alle Haushaltsgegenstände aus Metall, Kunststoffen und Holz von einem Wertstoffgesetz zu erfassen.

Zur Kompromissfähigkeit der Ländervorstellungen wird darauf verwiesen, dass gewerbliche Wertstoffsammlungen nicht beschränkt werden sollen. Ein Interesse zur Unterbindung gewerblicher Sammlungen könne auch den Kommunen nicht unterstellt werden, da diese die eingesammelten Wertstoffe an die private Entsorgungswirtschaft zu übergeben hätten. Thematisiert wird zudem ein mögliches Fortbestehen der dualen Systeme auch unter den Rahmenbedingungen des Länderkompromissmodells. Es ist zu begrüßen, dass sich die Länder erneut aktiv in die Diskussion um das Wertstoffgesetz im Sinne der kommunalen Forderungen einbringen. Über die weitere Entwicklung wird berichtet werden.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2016

307 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Abfallsammlung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschlüssen vom 29.12.2015 (Az.: 20 A 2012/14) und 22.12.2015 (Az.: 20 A 2077/14 - jeweils: abrufbar unter: www.nrwe.de) erneut entschieden, dass eine gewerbliche Abfallsammlung durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde untersagt werden kann, wenn der gewerbliche Sammler unzuverlässig ist.

Dies ist nach dem OVG NRW insbesondere dann der Fall, wenn der gewerbliche Sammler wiederholt Abfall-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen abstellt, ohne eine Sondernutzungs Erlaubnis nach § 18 Straßen- und

Wegegesetz NRW vorher bei der Stadt bzw. Gemeinde eingeholt zu haben. Gleiches gilt, wenn der gewerbliche Abfallsammler auf privaten Grundstücken Sammelcontainer aufstellt, ohne den Grundstückseigentümer vorher zu fragen, weil er dadurch widerrechtlich fremdes Privateigentum in Anspruch nimmt.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2016

308 Kommunale Spitzenverbände zum Entwurf Wertstoffgesetz

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Berichtserstattem der Koalitionsfraktionen auf der Bundesebene Ende Februar 2016 Arbeitsdokumente übermittelt, in denen Änderungen an mehreren Paragraphen des im Oktober 2015 vorgelegten Arbeitsentwurfs zu einem Bundes-Wertstoffgesetz vorgenommen worden sind. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene wurden im Vorfeld hierzu nicht konsultiert. Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat offenbar die kommunalfreundliche Entschließung des Bundesrates vom 29. Januar 2016 vollständig ignoriert (siehe: Mitt. StGB NRW Nr. 186/2016 vom 01.02.2016).

Die BMUB-Änderungen verbessern keinesfalls die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 30. März 2016 die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und die Mitglieder des Unterausschusses Kommunales des Deutschen Bundestages gebeten, gegenüber dem BMUB darauf hinzuwirken, den vom BMUB bislang verfolgten Weg nicht zu beschreiten und mit den Beteiligten aus Ländern, Kommunen und Wirtschaft nach geeigneten Kompromissmöglichkeiten zu suchen. Gleichzeitig haben die kommunalen Spitzenverbände ihre ablehnende Haltung gegenüber einem etwaigen Referentenentwurf des BMUB auf Basis der bisher bekannten Vorschläge deutlich gemacht. Nachfolgend ist das Schreiben wiedergegeben:

„Wie inzwischen bekannt geworden ist, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den Berichtserstattem der Koalitionsfraktionen Ende Februar 2016 mehrere Arbeitsdokumente übermittelt, die den Fortgang der Arbeiten des BMUB an dem geplanten Wertstoffgesetz dokumentieren. Namentlich sollen Änderungen an den §§ 15, 21, 22, 23 und 29 des im Oktober 2015 vorgelegten Arbeitsentwurfes vorgenommen werden. Bei der konkreten Formulierung dieser Änderungen sind die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld nicht konsultiert worden. Aus unserer Sicht bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen - entgegen den Verlautbarungen des BMUB - auch keinerlei substanziellen Fortschritt zugunsten der Kommunen.

Die in § 22 des Arbeitsentwurfes vorgesehene Abstimmung zwischen den kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen wird auch infolge der Änderungen des BMUB nicht praxistauglicher. Entgegen der erklärten Absicht des BMUB werden die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten durch eine komplexe und äußerst streitanfällige Abstimmungsvereinba-

zung mit den dualen Systemen nicht gestärkt. Die vorgesehene Durchgriffsmöglichkeit auf die von den dualen Systemen beauftragten Entsorgungsbetriebe vor Ort im Wege der Verwaltungsvollstreckung ist ein stumpfes Schwert, das in der Praxis den Kommunen keine praktische Handhabe im Falle der Schlechtleistung eines Entsorgungsbetriebes gibt. Um rechtliche Streitigkeiten und komplizierte Abstimmungen zu vermeiden, empfiehlt es sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die PPK-Fraktion (Papier, Pappe, Kartonagen) aus dem Wertstoffregime herauszunehmen. Deshalb können wir einem zweiten Arbeits- bzw. einem Referentenentwurf des BMUB auf Basis der bisher bekannten Vorschläge nicht zustimmen.

Die vorliegenden Arbeitsdokumente zeigen zudem deutlich, dass das BMUB die Entschließung des Bundesrates vom 29. Januar 2016 für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz negiert. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen demgegenüber die Forderungen des Bundesrates an die Bundesregierung und sind nach wie vor der Auffassung, dass ein kommunalfreundliches Wertstoffgesetz nur unter Berücksichtigung der vom Bundesrat beschlossenen Anforderungen möglich ist.

Die Übertragung der Verantwortung für die Wertstoffeffassung auf die Kommunen, während die private Entsorgungswirtschaft für die Sortierung und Verwertung der Wertstoffe zuständig bleibt, stellt nach unserer Überzeugung einen fairen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen dar. Um weder die Wirtschaft übermäßig zu belasten, noch den Bürgerinnen und Bürgern neue Gebühren aufzubürden, sollen den Kommunen die Kosten der Wertstoffeffassung im Wege eines wettbewerblich ermittelten Standardkostenansatzes von den Produktverantwortlichen erstattet werden. Die deutliche Mehrheit der Kommunen wird die Sammlung ohnehin mittelstandsfreundlich im Wettbewerb ausschreiben. Die geforderte Herausnahme der PPK-Fraktion aus dem Wertstoffregime würde für klare Zuständigkeiten sorgen. Eine neutrale Überwachung des gebündelten Vollzugs eines künftigen Wertstoffgesetzes kann allein eine zentrale Stelle in Verantwortung der öffentlichen Hand sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, gegenüber dem BMUB darauf hinzuwirken, den bislang verfolgten Weg nicht weiter zu beschreiten. Wir regen vielmehr an, mit den Beteiligten aus Ländern, Kommunen und Wirtschaft nach geeigneten Kompromissmöglichkeiten zu suchen, die auch in Bundestag und Bundesrat eine Mehrheit finden würden, sodass noch in dieser Legislaturperiode ein Wertstoffgesetz verabschiedet werden könnte. Für weiterführende Gespräche und Initiativen mit dem Ziel, dazu einen Beitrag zu leisten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.“

Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2016

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 12.02.2016 (Az.: 10 A 10840/15.OVG) entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Stadt nicht berechtigt ist, Vorgaben für die Verlegung von privaten Abwasserleitungen in Gebäuden auf privaten Grundstücken zu machen, die nicht mit einer ordnungsgemäßen Überlassung des dort anfallenden Abwassers oder mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage in einem Zusammenhang stehen. Die Stadt sei nur berechtigt, zu prüfen, ob eine Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebäude vorhanden sei und - etwa nach ihrer Dimensionierung - tatsächlich geeignet ist, das Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Einhaltung jedweder baurechtlicher Vorschriften zu Abwasseranlagen sowie einschlägiger DIN-Normen. Diese Prüfung obliege vielmehr den Bauaufsichtsbehörden.

Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt sei damit nicht berechtigt, die Verlegung einer Abwasserleitung unter der Decke eines Lebensmittelmarktes als Verstoß gegen die Abwasserbeseitigungssatzung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 - 1000 und DIN EN 12056-4) zu werten, denn die Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung sei dahin auszulegen, dass die Stadt nur berechtigt sei, die Abwasserleitungen im Gebäudeinneren im Hinblick auf die abwasserbeseitigungsrechtlich, bedeutsamen Belange zu prüfen.

Dieses seien nur solche Belange, welche die Anschlussfähigkeit des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb betreffen. Deshalb sei die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt nur berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage auf einem privaten Grundstück dahin zu überprüfen, ob eine solche Anlage im Inneren des Gebäudes vorhanden und sie zum Beispiel nach ihrer Dimensionierung tatsächlich geeignet sei, das Abwasser nach Art und Menge der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Dabei könne auch der Schutz der öffentlichen Abwasseranlage vor Überlastung und Beschädigung berücksichtigt werden (vgl. auch: OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 - Az.: 15 A 2349/14 - und OVG NRW vom 13.09.2012 - Az.: 15 A 1467/11 - jeweils zur Anordnung eines Fettabscheiders).

Dem Grundstückseigentümer könne damit auch aufgegeben werden, in seinem Gebäude abwassertechnische Anlagen zur (Vor)Reinigung des Abwassers vorzuhalten, wenn das im Gebäude anfallende Abwasser mit schädlichen oder gefährlichen Inhaltsstoffen versetzt sei. Zu den Prüfungsbefugnissen der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gehöre indes nicht, ob bauordnungsrechtliche Vorschriften eingehalten seien. Diese Prüfungsbefugnis obliege allein der Bauaufsichtsbehörde.

Auch das OVG NRW (Beschluss vom 03.06.2009 - Az.: 15 A 996/09) hatte bereits darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich die Sache des Grundstückseigentümers sei, wo er eine Fettabscheider-Anlage auf seinem Grundstück errichtet. Hier sei lediglich ein Recht der Gemeinde denkbar,

einem vom Grundstückseigentümer bestimmten Einbauort auf dessen Grundstück zu widersprechen, wenn der ausgewählte Ort dem Zweck einer Fettabseider-Anlage entgegensteht. Deshalb spricht auch nach dem OVG NRW vieles dafür, dass die Gemeinde grundsätzlich nur befugt ist, über das „Ob“ des Einbaus zu entscheiden. Erst wenn der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) den Einbau nicht vornimmt und die Gemeinde die Einbauverfügung im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken will, darf sie - so das OVG NRW - die Einbaustelle bestimmen.

Az.: 24.1.2.3 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2016

310 Handlungsempfehlungen zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat im Auftrag des Bundesinnenministeriums eine Handlungsempfehlung zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung vorgelegt. Die Handlungsempfehlung trägt den Titel „Teil I: Risikoanalyse“. Die Handlungsempfehlung richtet sich an alle Aufgabenträger der Was-

serversorgung in den Städten und Gemeinden.

Die Empfehlung enthält rechtliche und organisatorische Grundlagen zur Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund außergewöhnlicher Schadenslagen (unter anderem Naturgefahren, Cyber-Angriffe oder terroristische Anschläge sowie Unfälle durch technisches oder menschliches Versagen). Darüber hinaus wird eine praxisnahe Vorgehensweise zur Risikoanalyse und Risikobewertung empfohlen, die gemeinsam mit Wasserversorgungsunternehmen und Behörden in einer Pilotregion erarbeitet und evaluiert wurde.

Die BBK-Empfehlung ist unter dem Titel „Sicherheit der Trinkwasserversorgung - Teil I: Risikoanalyse“ in der Reihe „Praxis im Bevölkerungsschutz“, Band 15, erschienen. Druckexemplare können kostenlos über die Versandstelle des BBK bestellt oder als Pdf-Datei im Internet unter www.bbk.bund.de (Rubrik: Service / Downloads / Sicherheit der Trinkwasserversorgung) abgerufen werden.

Az.: 24.0.12-005/001

Mitt. StGB NRW Mai 2016